

Ministerin

Vorsitzenden des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Martin Habersaat, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4603

Kiel, 25. März 2025

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Anlage übersende ich Ihnen die *Evaluation der Berufsfelderprobung in Schleswig-Holstein* und den aktualisierten Erlass *Landeskonzzept Berufliche Orientierung an den weiterführenden Schulen in Schleswig-Holstein 2025*.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hatte die Landesregierung mit Annahme der Drucksache 20/2266 gebeten,

- eine Evaluation der Berufsfelderprobung in enger Abstimmung mit dem Programm „PerspektivSchule Kurs 2034 - Das Startchancen-Programm in Schleswig-Holstein“ vorzunehmen sowie
- bis zum Ende des 1. Quartals 2025 eine Weiterentwicklung des Landeskonzpts zur Beruflichen Orientierung, mit besonderem Fokus auf die Berufsfelderprobung, vorzulegen.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Karin Prien

Anlagen

- *Evaluation der Berufsfelderprobung in Schleswig-Holstein* (Februar 2025)
- Erlass *Landeskonzzept Berufliche Orientierung an den weiterführenden Schulen in Schleswig-Holstein 2025*

Evaluation der Berufsfelderprobung in Schleswig-Holstein

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat die Landesregierung beauftragt, die Berufsfelderprobung in enger Abstimmung mit dem Programm „PerspektivSchule Kurs 2034 - Das Startchancen-Programm in Schleswig-Holstein“ zu evaluieren (Drs. 20/2266).

1. Die Berufsfelderprobung in Schleswig-Holstein

Die Berufsfelderprobung (BFE) in Schleswig-Holstein ist im Erlass *Landeskonzzept Berufliche Orientierung an den weiterführenden Schulen in Schleswig-Holstein* (2021) in Kapitel 2.2 Angebote für Praxiserfahrungen geregelt (Erlass BO 2021).

Sie ist somit fester Bestandteil der Beruflichen Orientierung (BO); die Aufgaben der Schulen zur Vor- und Nachbereitung sind verbindlich definiert. Da Angebote nicht für die gesamte Jahrgangskohorte (Förderzentren/Gemeinschaftsschulen insgesamt rd. 15.000 Schülerinnen und Schüler, Gymnasien rd. 10.000 Schülerinnen und Schüler) gewährleistet werden können, definiert der Erlass: „Jede Schülerin und jeder Schüler sollte nach Möglichkeit eine Berufsfelderprobung ... absolvieren.“ (Erlass BO 2021, Seite 9).

Die Berufsfelderprobung ist im Erlass BO 2021 bisher wie folgt definiert:

„Als Berufsfelderprobung gilt das Kennenlernen und Ausprobieren von Berufsfeldern und Werkstoffen unter pädagogischer Anleitung (bisher Werkstattunterricht). Es findet in Werkstätten, Lernlaboren, Übungsfirmen und ähnlichen Lernorten statt, die sich in der Regel nicht in der Stammschule befinden. Die durchführenden Träger sollen eine möglichst große Bandbreite an Berufsfeldern anbieten. Mögliche Träger sind z.B. Bildungsträger wie die Jugendaufbauwerke oder die Kreishandwerkerschaften, Regionale Berufsbildungszentren / Berufsbildende Schulen, Fortbildungswerke der Wirtschaft.“ (Erlass BO 2021, Seite 9).

Das Berufsorientierungsprogramm (BOP) wird durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) finanziert und in Abstimmung mit den Ländern über das Bundesinstitut für Berufliche Bildung (BIBB) umgesetzt. Das Programm setzt sich aus zwei Kernbestandteilen zusammen: Der Potenzialanalyse ab Jahrgang 7 und den „praxisorientierten Tagen zur Beruflichen Orientierung“ (BO-Tage) ab Jahrgang 8. In den BO-Tagen lernen die jungen Menschen mindestens zwei Berufsfelder in einem geschützten Raum einer Berufsbildungsstätte eines Bildungsträgers kennen. Diese BO-Tage entsprechen grundsätzlich der Landes-Berufsfelderprobung; beide Instrumente sind abgestimmt geregelt.

Die Programme zur Berufsfelderprobung in Schleswig-Holstein

1. Landesprogramm BFE	2. Berufsorientierungsprogramm BOP	3. BFE durch RBZ/BS*
- Landesmittel für Personalkosten, Ko-Finanzierung BFE BOP, z.T. Schüler-Fahrtkosten (zur BFE BOP)	- Bundesmittel BMBF für die Durchführung von BFE (BO-Tage) und Potenzialanalyse PA in SH	- Landesmittel (siehe 1.) können eingesetzt werden - Lehrkräfteplanstellen ab Schuljahr 2025/26 - RBZ können Träger im BOP sein
i.d.R. 5 bis 10 Tage, bei Bedarf weniger (Jg. 8)	2 Tage PA (Jg. 7), 5 bis 10 Tage BFE (Jg. 8)	i.d.R. ab 5 Tage, bei Bedarf weniger (Jg. 8)
- Steuerung/Auftragserteilung durch Schulämter/MBWFK - Auszahlungen/Abrechnungen über MBWFK	- Träger stellen Antrag beim BIBB - Abrechnungen über das BIBB	- Schulamt und RBZ/BS entwickeln und vereinbaren Konzept - Abstimmung mit MBWFK
- mind. 3 Berufsfelder, bei Bedarf weniger	- mind. 3 Berufsfelder	- mind. 3 Berufsfelder, bei Bedarf weniger

* RBZ/BS = Regionales Berufsbildungszentrum/Berufsbildende Schule

2. Die Evaluation der Berufsfelderprobung 2024

Die Evaluation der Berufsfelderprobung setzt sich aus den folgenden Bausteinen zusammen

- a. Polyteia-Befragung aller (180) Gemeinschaftsschulen (mit und ohne Oberstufe) im September/Oktober 2024
- b. Angebotene Berufsfelder: Befragung der BFE-Bildungsträger - BOP und Landesprogramm - über die Kreisfachberatungen Berufliche Orientierung im Oktober 2024
- c. Auskünfte des BIBB zum BOP 2023 und 2024
- d. Befragung ausgewählter Standorte RBZ mit Berufsfelderprobung für Gemeinschaftsschulen durch das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung SHIBB

Es ist anzumerken, dass eine Vergleichbarkeit der Daten aus den einzelnen Programmen wegen der unterschiedlichen Förderzeiträume nur schwer möglich ist. Die BOP-Förderzeiträume erstrecken sich über eineinhalb Jahre (1. Januar eines Kalenderjahres bis 31. August des Folgejahres), da in der Jahrgangsstufe sieben zunächst die Potenzialanalyse durchgeführt wird, in der Jahrgangsstufe acht dann die BO-Praxistage (= Berufsfelderprobung). Das Landesprogramm fördert über ein Haushaltsjahr. Aus diesen Gründen fasst die Polyteia-Abfrage alle Programme zusammen und bezieht sich auf alle Formen der Berufsfelderprobung, die im Schuljahr 2023/24 umgesetzt wurden.

Im Rahmen des Perspektivschulprogramms sind keine Mittel für Berufsfelderprobung eingesetzt worden. Die Umsetzung des Programms „PerspektivSchule Kurs 2034 - Das Startchancen-Programm in Schleswig-Holstein“ wird zurzeit konzipiert. Damit verbunden ist auch eine Verzahnung der Beruflichen Orientierung mit dem Ziel, über dieses Programm zukünftig auch in der Beruflichen Orientierung zusätzliche Angebote für die Schülerinnen und Schüler der betreffenden Schulen zu ermöglichen. In die Evaluation konnten beide Programme daher nicht einbezogen werden.

3. Wesentliche Ergebnisse der Polyteia-Befragung

3.1 Einleitung

Um eine Gesamtübersicht über die in Schleswig-Holstein umgesetzte Berufsfelderprobung zu erhalten, hat das MBWFK alle Gemeinschaftsschulen mit und ohne Oberstufe (GemS), also auch die Perspektivschulen, über Polyteia befragt. Der Befragungszeitraum lief vom 25. September bis zum 16. Oktober 2024.

Im Rahmen dieser Evaluation werden keine schulscharfen Angaben gemacht, sondern es wird Bezug auf die Regionen (Kreise und kreisfreie Städte) genommen. Eine Polyteia-Abfrage ist keine statistisch-wissenschaftliche Erhebung, sondern eine Momentaufnahme der Angaben aller Gemeinschaftsschulen. Eine umfassendere Datenermittlung oder gar eine wissenschaftliche Evaluation sind aufgrund der Fristsetzung nicht möglich gewesen.

Über die Polyteia-Plattform sind alle 180 Gemeinschaftsschulen zur Berufsfelderprobung befragt worden. 172 haben die Abfrage beantwortet. Wegen der geringen Anzahl hat keine Nacherfassung an diesen acht Schulen stattgefunden.

3.2 Ergebnisse

Im Schuljahr 2023/24 haben nach Angaben der Gemeinschaftsschulen insgesamt 11.666 Schülerinnen und Schüler an einer Maßnahme zur Berufsfelderprobung teilgenommen.

3.2.1 Schulen mit Berufsfelderprobung

Insgesamt setzen 144 Gemeinschaftsschulen (GemS) Berufsfelderprobung um:

- 64 GemS: Bundesprogramm BOP

Kreis/kreisfreie Stadt	Anzahl der Schulen
Dithmarschen	8
Flensburg	2
Nordfriesland	3
Ostholstein	11
Pinneberg	5
Rendsburg-Eckernförde	5

Schleswig-Flensburg	6
Segeberg	16
Steinburg	7
Stormarn	1
gesamt	64

- 40 GemS: BFE-Landesprogramm

Kreis/kreisfreie Stadt	Anzahl der Schulen
Flensburg	3
Kiel	4
Lübeck	5
Nordfriesland	2
Ostholstein	1
Pinneberg	5
Plön	4
Rendsburg-Eckernförde	6
Schleswig-Flensburg	1
Segeberg	1
Steinburg	2
Stormarn	6
gesamt	40

- 25 GemS: BFE über ein RBZ

Kreis/kreisfreie Stadt	Anzahl der Schulen
Herzogtum Lauenburg	10
Neumünster	6
Plön	1
Rendsburg-Eckernförde	1
Schleswig-Flensburg	2
Stormarn	1
Kiel	1
Pinneberg	3
gesamt	25

3.2.2 Schulen ohne Berufsfelderprobung

Insgesamt 28 Gemeinschaftsschulen nutzen kein Angebot zur Berufsfelderprobung.

- Gründe: Meist finden diese Schulen keinen Anbieter, vor allem keinen Bildungsträger oder kein RBZ/keine BS.
- 20 dieser Schulen bewerten dies als weniger gut oder schlecht.
- Die anderen sehen dies unkritisch.
- 10 Schulen haben keine Angabe dazu gemacht, dass sie andere Angebote zum Kennenlernen von Berufsfeldern umsetzen.
- Insgesamt 18 Schulen setzen andere Angebote zum Kennenlernen von Berufsfeldern um. Diese anderen Angebote können beispielsweise eintägige Angebote sein, wenn Betriebe in eine Schule kommen und mit Schülerinnen und Schülern praktisch arbeiten. Diese Angebote erfüllen also wesentliche Ziele einer Berufsfelderprobung, aber eben nicht alle Kriterien, meist vor allem in der Anzahl der Durchführungstage.

Kreis/kreisfreie Stadt	Anzahl der Schulen
Kiel	4
Lübeck	4
Nordfriesland	2
Pinneberg	1
Plön	2
Schleswig-Flensburg	3
Segeberg	1
Stormarn	1
gesamt	18

3.2.3 Zufriedenheit mit der Berufsfelderprobung insgesamt

Kreis/ kreisfreie Stadt	Berufsfeld- erprobung mit schlecht bewertet	Berufsfeld- erprobung mit weniger gut bewertet	Berufsfeld- erprobung mit gut bewertet	Berufsfeld- erprobung mit sehr gut bewertet
Dithmarschen	0	0	4	4
Flensburg	0	0	4	1
Hzgt. Lauenburg	0	0	1	9
Kiel	0	0	4	4
Lübeck	0	0	5	4
Neumünster	0	0	2	4
Nordfriesland	0	0	4	3
Ostholstein	0	4	4	4
Pinneberg	0	2	8	3
Plön	1	0	2	4
Rendsburg- Eckernförde	0	0	9	3
Schleswig- Flensburg	1	2	3	6
Segeberg	0	5	9	4
Steinburg	0	0	5	4
Stormarn	0	1	3	5
Summe	2	14	67	62

3.2.4 Welche Faktoren führen zu einer Bewertung der Berufsfelderprobung mit „gut“ bis „sehr gut“? (Mehrfachnennungen möglich)

Anzahl der Antworten	Antwortmöglichkeiten
92	Die Qualität der Zusammenarbeit mit dem Bildungsträger
103	Die Qualität der Berufsfelderprobung selber
98	Breite Anzahl an Berufsfeldern wird angeboten
80	Die Berufsfelder passen gut zu den Interessen unserer Schülerschaft.
72	Der Durchführungsort ist in der Ausstattung zeitgemäß.
68	Der Durchführungsort ist gut zu erreichen.
36	Die Schülerbeförderung ist gut bzw. sehr gut gelöst.
38	Die Schülerfahrtkosten sind zufriedenstellend oder vollständig abgedeckt.
10	Andere Faktoren

3.2.5 Welche Faktoren führen zu einer Bewertung der Berufsfelderprobung mit „weniger gut“ und „schlecht“? (Mehrfachnennungen möglich)

Anzahl der Antworten	Antwortmöglichkeiten
7	Die Qualität der Zusammenarbeit mit dem Bildungsträger
9	Die Qualität der Berufsfelderprobung selber
6	Zu geringe Anzahl an Berufsfeldern wird angeboten
7	Die Berufsfelder passen nicht zu den Interessen unserer Schülerschaft.
5	Der Durchführungsort ist in der Ausstattung nicht zeitgemäß.
6	Der Durchführungsort ist schlecht zu erreichen.
7	Die Schülerbeförderung ist schlecht bzw. nicht gelöst.
5	Die Schülerfahrtkosten sind nicht bzw. nicht ausreichend abgedeckt.
4	Andere Faktoren

3.2.6 Schülerfahrten zum Maßnahmeort

Die Berufsfelderprobung wird in der Regel in Räumlichkeiten außerhalb der jeweiligen Stammschule durchgeführt, also in Räumen des Bildungsträgers oder des RBZ. Die Schülerinnen und Schüler erreichen diese Veranstaltungsorte mit öffentlichen Verkehrsmitteln, gehen zu Fuß oder werden mit eigens gebuchten Bussen dorthin gebracht (siehe auch 3.2.7).

Gemäß § 48 Absatz 2 Nr. 8 Schulgesetz tragen die Schulträger die Kosten für die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu schulischen Veranstaltungen wie der Berufsfelderprobung. Das Bildungsministerium übernimmt diese Kosten dann, wenn der Schulträger sie (mit schriftlicher Bestätigung) nicht tragen kann und die Berufsfelderprobung sonst nicht stattfinden würde.

Ein wichtiger Faktor für die Zufriedenheit der Schulen mit der Berufsfelderprobung ist neben der Kostenübernahme die Organisation der Schülerbeförderung zur Maßnahme, vor allem, wenn der Durchführungsort von der Schule deutlich entfernt ist.

Drei der befragten Schulen finden kein Busunternehmen, das die Fahrten für die Schülerinnen und Schüler übernehmen kann. 15 Schulen finden nur Busunternehmen mit zu hohen Preisen. Die Schülerinnen und Schüler von 41 Schulen erreichen den Ort der Berufsfelderprobung zu Fuß. Schülerinnen und Schüler von 84 Schulen nutzen öffentliche Verkehrsmittel für den Fahrweg. Wenn es einer Schule möglich ist, die Berufsfelderprobung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen, wird das Deutschlandticket genutzt, sofern es den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellt wird. Elf Schulen buchen für ihre Schülerinnen und Schüler einen Bus für die Fahrt zur Maßnahme.

3.2.7 Wie werden die Fahrten zum Durchführungsort organisiert?

Wer bezahlt die Schülerfahrtkosten?

Anzahl der Antworten	Antwortmöglichkeiten
11	Die Schule findet Busunternehmen mit preislich akzeptablem Angebot und Kapazitäten.
3	Die Schule findet keine Busunternehmen, die Kapazitäten haben.
15	Die Schule findet Busunternehmen mit (zu) hohen Preisen.
41	Wir brauchen kein Busunternehmen, um zum Durchführungsort zu kommen (z.B. weil die Schülerinnen und Schüler zu Fuß gehen können.)
84	Die Schülerinnen und Schüler nutzen öffentliche Verkehrsmittel, um den Durchführungsort zu erreichen.
21	Der Schulträger übernimmt die Fahrtkosten für die Schülerinnen und Schüler zum Durchführungsort nicht.
13	Der Schulträger übernimmt die Fahrtkosten für die Schülerinnen und Schüler zum Durchführungsort zum Teil.
20	Der Schulträger übernimmt die Fahrtkosten für die Schülerinnen und Schüler zum Durchführungsort vollständig.
3	Das Schulamt ¹ tritt anstelle des Schulträgers ein und übernimmt die Fahrtkosten für die Schülerinnen und Schüler zum Durchführungsort nicht.
14	Das Schulamt tritt anstelle des Schulträgers ein und übernimmt die Fahrtkosten für die Schülerinnen und Schüler zum Durchführungsort zum Teil.
22	Das Schulamt tritt anstelle des Schulträgers ein und übernimmt die Fahrtkosten für die Schülerinnen und Schüler zum Durchführungsort vollständig.

¹ Die Formulierung „das Schulamt übernimmt die Fahrtkosten“ ist in der Polyteia-Abfrage zur besseren Verständlichkeit für die Schulen gewählt worden. Die Abrechnungen der Schulen erfolgen über das Schulamt, die Kosten werden dann letztendlich vom Bildungsministerium übernommen.

3.3 Zusammenfassung der Polyteia-Ergebnisse

- Die große Mehrzahl der insgesamt 180 Gemeinschaftsschulen (144) führt Angebote zur Berufsfelderprobung über eines oder mehrere der drei Programme durch.
- Dadurch hat im Schuljahr 2023/24 eine große Zahl Schülerinnen und Schüler (rd. 11.600 bei einer Jahrgangskohorte von insgesamt rd. 15.000) an einer Berufsfelderprobung teilgenommen.
- Die meisten Schulen setzen die Berufsfelderprobung im Rahmen des BOP um (64); 40 nutzen das Landesprogramm, 25 eine Berufsfelderprobung an einem RBZ, 18 andere Angebote zum Kennenlernen von Berufsfeldern.
- Die Zufriedenheit der Schulen ist größtenteils hoch (vor allem mit der Qualität der Zusammenarbeit mit den Trägern sowie mit der Qualität der Berufsfelderprobung).
- Unzufrieden sind vor allem Schulen in Segeberg (5), Ostholstein (4), Schleswig-Flensburg (3), Pinneberg (2), Plön (1) und Stormarn (1), insgesamt also in geringer Anzahl.
- Diese Unzufriedenheit begründen die Schulen vor allem mit der Zusammenarbeit mit den Trägern, der verbesserungsbedürftigen Qualität bzw. der zu geringen Anzahl der Berufsfelder, nicht zeitgemäß ausgestatteten Durchführungsorten, schlecht zu erreichenden Durchführungsorten und nicht oder nicht vollständig gedeckten Schülerfahrtkosten.
- 28 Schulen nutzen keine Berufsfelderprobung; 20 von ihnen bewerten dies als „weniger gut“ bzw. „schlecht“. 18 von ihnen setzen andere Angebote zum Kennenlernen von Berufsfeldern um (siehe 3.2.2). Zudem liegt inzwischen für drei der bisher unversorgten Schulen die Bewilligung für das BOP 2025/26 vor.

4. Berufsfelder

- Zur Erfassung der angebotenen Berufsfelder wurden zum einen die Bildungsträger, zum anderen eine Auswahl der RBZ befragt.
- Die Angaben der RBZ machen deutlich, dass hier häufig kreativere, jugendgerechtere Bezeichnungen der Berufsfelder gewählt werden. Die Vielfalt der Bezeichnungen macht deutlich, dass die für die Befragung der

Bildungsträger gewählten Kategorien die tatsächlichen Angebote offensichtlich nicht vollständig erfassen. So ist davon auszugehen, dass die vor allem zu den „Berufsfeldern“ Naturwissenschaften, Technik und Technologietransfer oder auch Gesellschafts- und Geisteswissenschaften geringen Zahlen dadurch zustande kommen, dass tatsächlich durchgeführte Angebote diesen Kategorien nicht zugeordnet worden sind.

- Für die weitere Gestaltung der Berufsfelderprobung soll berücksichtigt werden, dass die Anbieter auch die Bezeichnungen noch mehr als bisher so wählen, dass sie den Schülerinnen und Schülern einen noch besseren Eindruck von dem vermitteln, was in dem Angebot erarbeitet und vermittelt werden soll (siehe Ziff. 4.1 z.B. „Was ist dein Power-Food?“, „Die eigene Wohnung gestalten“). Die Bezeichnungen sollten zudem Themen aufgreifen, die für die Jugendlichen relevant und somit interessant sind.
- Insgesamt ist die Bandbreite der angebotenen Berufsfelder ist grundsätzlich groß und reicht von IT/Computer über Landwirtschaft/Natur/Umwelt sowie Wirtschaft/Verwaltung bis Metall/Maschinenbau. Dies ist wichtig, um möglichst alle Schülerinnen und Schüler in ihren unterschiedlichen Interessen anzusprechen.
- Die niedrigen Werte in den Kategorien Technik, Technologiefelder, Naturwissenschaften usw. lassen vermuten, dass die Träger Angebote wie Tischlerei/Holz, Farbe/Farbgestaltung hier nicht zugeordnet haben. Sie haben sie bei „anderen Angeboten“ genannt.

4.1 Berufsfelder der RBZ2

BBZ Mölln

1. Bäcker/in und Bäckereifachverkäufer/in
2. Bauberufe
3. Elektroberufe
4. Gesundheit und Pflege
5. KFZ-Technik

2 Die Bezeichnungen der jeweiligen RBZ sind übernommen wurden, sie sind daher nicht einheitlich formuliert.

6. Köchin/Koch und Hauswirtschafter/in
7. Farb- und Raumgestaltung
8. Metalltechnik
9. Restaurantfachfrau/-fachmann und Hotelfachfrau/-fachmann
10. Tischler/in
11. Wirtschaft

Neumünster

RBZ Elly-Heuss-Knapp-Schule

1. Tschüss Hotel Mama
2. Die eigene Wohnung gestalten
3. „Power-Wash“ und „Power-Putz“
4. Was ist dein Power-Food?
5. Hauswirtschaft ist grün und nachhaltig

RBZ Theodor-Litt-Schule

1. Informatik
2. Marketing
3. Pharmazie
4. Textil

RBZ Walther-Lehmkuhl-Schule

1. Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/in
2. Elektrotechnik
3. Friseur/in
4. Kraftfahrzeugmechatroniker/in
5. Tischler/in
6. Medien und Drucktechnik
7. Metallberufe (Industrie)
8. Metallberufe (Handwerk)

Kiel

RBZ Wirtschaft

1. Medien (Foto, Design; Gestaltung, Screendesign)
2. Wirtschaft

RBZ Schützenpark

1. Holztechnik
2. Tischler/in
3. Gastronomie (Service, Küche, Hotel)
4. Hauswirtschaft
5. Bäckerei/Verkauf
6. Körperpflege/MTA
7. Schilder- und Lichtreklame
8. Fahrzeuglackierung
9. Gartenbau/Floristik
10. Maler/in
11. Baugewerbe, Vermessungstechnik

4.2 Berufsfelder der Bildungsträger (BOP und Landes-Berufsfelderprobung)

2023

Berufsfeld	Anzahl der angebotenen Berufsfelder in den Kreisen gesamt
Landwirtschaft, Natur und Umwelt	10
Produktion und Fertigung	9
Bau, Architektur und Vermessung	10
Metall und Maschinenbau	13
Elektro	10
IT und Computer	11
Naturwissenschaften	1
Technik und Technologiefelder	2
Wirtschaft und Verwaltung	11
Verkehr und Logistik	5
Dienstleistung	13
Gesundheit	13
Soziales und Pädagogik	10
Gesellschafts- und Geisteswissenschaften	0
Kunst, Kultur und Gestaltung	8
Medien	10

2024

Berufsfeld	Anzahl der angebotenen Berufsfelder in den Kreisen gesamt
Landwirtschaft, Natur und Umwelt	10
Produktion und Fertigung	9
Bau, Architektur und Vermessung	10
Metall und Maschinenbau	13
Elektro	11
IT und Computer	11
Naturwissenschaften	2
Technik und Technologiefelder	2
Wirtschaft und Verwaltung	12
Verkehr und Logistik	4
Dienstleistung	13
Gesundheit	13
Soziales und Pädagogik	10
Gesellschafts- und Geisteswissenschaften	0
Kunst, Kultur und Gestaltung	8
Medien	9

5. Das Berufsorientierungsprogramm BOP

- Vorbemerkungen

Aus der Antragsrunde 2023 (01.01.2024 bis 31.08.2025) sind naturgemäß noch nicht alle Maßnahmen durchgeführt und abgerechnet. Daher kann das BIBB noch keine Aussagen über die endgültigen Teilnehmerzahlen machen.

- Ausblick: Für die Antragsrunde 2024 (01.01.2025 bis 31.08.2026) hat das BIBB im Januar 2025 die Bewilligungen vorgelegt.

Für die bis einschließlich 2024 nicht mit BOP versorgten Städte Neumünster und Lübeck sind für die Förderperiode 01.01.2025 bis 31.08.2026 wieder BOP-Anträge bewilligt worden. In Neumünster beziehen sie sich allerdings ausschließlich auf zwei Förderzentren, so dass die Berufsfelderprobung durch die drei RBZ Neumünster für alle Gemeinschaftsschulen auf jeden Fall weiter erforderlich ist.

In Lübeck sind Anträge vor allem für Gemeinschaftsschulen gestellt worden, so dass hier eine Verbesserung der Versorgung eintreten sollte.

Für Kiel sind ebenfalls BOP-Angebote bewilligt worden, deren Durchführung aber unwahrscheinlich ist, weil der betreffende Träger weiterhin über keine Räumlichkeiten verfügt.

Insgesamt findet das BOP daher ab 2025 nur noch in den drei Regionen Herzogtum Lauenburg, Plön und Stormarn nicht statt.

- In den Regionen Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg nehmen überdurchschnittlich viele Schulen am BOP teil.

6. Berufsfelderprobung an den RBZ Mölln, Kiel, Neumünster

- Die Berufsfelderprobung (Werkstatttage) des BBZ Mölln wird als ein seit 2018 gemeinsam mit dem Schulamt entwickeltes, systematisch aufgebautes und erprobtes Konzept umgesetzt. Die große Bandbreite der Berufsfelder gewährleistet ein Angebot, das eine gute Passung mit Schülerinteressen sicherstellt. Das Angebot ist flächendeckend, somit verlässlich und hochwertig.
- Die drei RBZ in Neumünster haben ihr Konzept ebenfalls gemeinsam mit dem Schulamt entwickelt. Ihnen ist aus dem Stand gelungen, eine

Berufsfelderprobung mit großer Bandbreite an Berufsfeldern für alle Gemeinschaftsschulen in Neumünster durchzuführen.

- Die erste Durchführung der Berufsfelderprobung durch RBZ in Kiel hat gezeigt, dass ein solches Angebot große Herausforderungen für alle Beteiligten mit sich bringt. Die Berufsfelderprobung ist zunächst mit einer kleinen Anzahl an Schülerinnen und Schülern durchgeführt worden. Die Bandbreite an Berufsfeldern und auch die Motivation aller Schulen sind überaus positiv. Eine weitere Erprobung wird von Schulamt und RBZ beraten.

7. Bewertung und Fazit

Die hohe Flächendeckung in der Berufsfelderprobung und die vorwiegende Zufriedenheit der Gemeinschaftsschulen sind ebenso positiv zu bewerten wie die große Bandbreite an angebotenen Berufsfeldern.

Ansatzpunkte für die weitere Steuerung und Verbesserungen finden wir vor allem in den Regionen mit Berufsfelderprobung, die mit dem bisherigen Angebot unzufrieden sind sowie für die Schulen, die keine Berufsfelderprobung nutzen (können), es aber offenbar gerne täten. Hier sollen mit den regionalen Akteuren weitere Gespräche geführt werden, ob z.B. das jeweilige RBZ/die BS ein Angebot zur Berufsfelderprobung aufbauen kann. Es ist aber zu berücksichtigen, dass solche Anstrengungen vor Ort bereits seit mehreren Jahren unternommen werden und die Schulpflichtigen und Schulpflichtigen sowie die Kreisfachberatungen Berufliche Orientierung im Gespräch mit ihren Partnern der RBZ/BS sind.

Die RBZ sehen insgesamt nur dann Möglichkeiten, Berufsfelderprobung für Gemeinschaftsschulen durchzuführen, wenn MBWFK/SHIBB ihnen dafür Lehrkräftestellen zuweist. Ab dem Schuljahr 2025/26 sollen acht Lehrkräfteplanstellen im Personalzuweisungsverfahren der BS von der Einsparung ausgenommen und für die Berufsfelderprobung durch RBZ/BS eingesetzt werden. Zum Schuljahr 2026/27 kommen hier sieben weitere Lehrkräfteplanstellen hinzu.

Mit diesen Stellen sollen im Schuljahr 2025/26 diejenigen RBZ-Standorte abgesichert werden, die bereits Berufsfelderprobung durchführen. Eine Verteilung soll nach Schülerzahlen erfolgen. Mit Blick auf die Schülerzahlen der drei im Rahmen der Evaluation befragten RBZ ist zu erwarten, dass eine Zuweisung an alle diese RBZ nicht ihren vollständigen Bedarf decken wird. Daher muss von einer anteiligen Zuweisung ausgegangen werden.

Auf dieser Grundlage wird zum Schuljahr 2026/27 geprüft, in wieweit die Zuweisung der genannten weiteren sieben Lehrkräftestellen eine Ausweitung auf weitere Standorte von RBZ bzw. BS ermöglicht. Hier müssen natürlich diejenigen Regionen ohne Berufsfelderprobung bzw. mit geringer Zufriedenheit mit den bisherigen Angeboten in den Blick genommen werden.

Auch mit den dortigen Bildungsträgern sollen weitere Gespräche darüber geführt werden, wie die Qualität zu verbessert bzw. neue Angebote zu ermöglicht werden können. Auch dazu führen die dortigen Schulämter gemeinsam mit den Kreisfachberatungen Berufliche Orientierung aber bereits seit einigen Jahren immer wieder Gespräche. Die Bildungsträger sehen oft keine Möglichkeiten, ihre Angebote auszuweiten, und auch eine Verbesserung der Qualität gelingt selten. In diesen Fällen soll auch ein Angebot zur Berufsfelderprobung durch die RBZ/BS geprüft werden.

Landeskonzept Berufliche Orientierung an den weiterführenden Schulen in Schleswig-Holstein 2025

Erlass

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein

Inhaltsverzeichnis

1. Die Berufliche Orientierung an Schulen in Schleswig-Holstein	Seite 3
2. Die berufliche Orientierung der Jugendlichen 2.1 Digitale Tools in der Beruflichen Orientierung 2.2 Angebote zur Vermittlung von Information und Wissen 2.3 Angebote für Praxiserfahrungen 2.4 Angebote für individuelle Reflexion und Planung des Übergangs 2.5 Angebote zur Kompetenzförderung 2.6 Seminar „Berufliche Orientierung wirksam begleiten“ (Sek. II) 2.7 Besondere Lerngruppenformen 2.8 Projekte des Landes mit Bundes- bzw. EU-Beteiligung	Seite 6
3. Fachaufsichten	Seite 22
4. Strukturelle Verankerung und Organisation auf Schulebene 4.1 Schulische Gesamtkonzeption 4.2 Rahmenbedingungen der BO 4.3 Schulische Akteure und Organisation der Schule in der BO	Seite 22
5. Qualitätsentwicklung in der Beruflichen Orientierung	Seite 35
6. Schule im Netzwerk 6.1 Zusammenarbeit von allgemeinbildenden Schulen, Förderzentren und RBZ/Berufsbildenden Schulen 6.2 Eltern als aktive Partner in der Beruflichen Orientierung 6.3 Die Bundesagentur für Arbeit 6.4 Kooperation mit den Hochschulen ¹ 6.5 Kooperationen Schule-Wirtschaft 6.6 Jugendberufsagenturen, rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit und regionales Übergangsmanagement 6.7 Öffentlichkeitsarbeit	Seite 37

¹ Der Oberbegriff Hochschulen umfasst Universitäten, Fachhochschulen und künstlerische Hochschulen.

1. Die Berufliche Orientierung an Schulen in Schleswig-Holstein

In der Kultusministerkonferenz haben sich alle Länder darauf verständigt, die „schulische Berufs- und Studienorientierung“ klar auf Beruflichkeit als einem Ziel auch in der Allgemeinbildung auszurichten. Diese „schulische Berufs- und Studienorientierung“ wird seitdem bundesweit unter dem Begriff „Berufliche Orientierung an Schulen“ (BO) zusammengefasst. Damit ist auch das Bekenntnis zur Gleichwertigkeit von Ausbildung und Studium als Wege zur Erreichung beruflicher Ziele verbunden. Dies gilt für alle weiterführenden Schularten.

Dabei basiert die Berufliche Orientierung auf einem umfassenden und ganzheitlichen Verständnis von allgemeiner (und auch beruflicher) Bildung. Dieses zielt vor allem auf die individuelle Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und auf die Entfaltung ihrer Persönlichkeit sowie ihre gesellschaftliche und politische Teilhabe ab. Auch ein erfolgreicher Übergang von der allgemeinbildenden wie der berufsbildenden Schule in Ausbildung, Studium bzw. Beruf eröffnet jungen Menschen die Chance auf diese Teilhabe. Damit trägt die Berufliche Orientierung an den Schulen auch dazu bei, dass wir den Fachkräftebedarf besser decken.

Die Berufliche Orientierung an den Gemeinschaftsschulen, Förderzentren und Gymnasien in Schleswig-Holstein soll es allen Schülerinnen und Schülern in einem systematischen und individuellen Prozess ermöglichen, altersangemessen und schrittweise ein Verständnis über ihre individuellen Stärken, Potenziale und Interessen zu entwickeln. Die Schulen greifen deshalb die Berufliche Orientierung in allen Fächern als schulgesetzlich definierte verbindliche Querschnittsaufgabe auf: Sie fördern die Kompetenzen, Stärken und Interessen der Schülerinnen und Schüler ebenso wie ihre Motivation, sich Vorstellungen für die eigene und somit auch die berufliche Zukunft, auch konkrete Berufswünsche, zu erarbeiten. Berufswünsche und Ziele für die eigene Zukunft können umso besser verwirklicht werden, je mehr die Schülerinnen und Schüler sie auch mit dem in Verbindung bringen, was sie in der Schule lernen, und aus ihren persönlichen Zielen Motivation für ihr schulisches Lernen schöpfen. Die Grundlagen dafür werden auch in den Grundschulen gelegt, u.a. mit der alters-

gerechten Thematisierung von Berufen (z.B. der Eltern), der Einbindung von Betrieben als außerschulische Lernorte und der Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern, die auch die bei ihnen wichtigen Berufe vorstellen.

Ergänzend zur Beruflichen Orientierung für *alle* Schülerinnen und Schüler tragen wir auch den besonderen Bedarfen von Schülerinnen und Schülern Rechnung. Dies gilt z.B. für diejenigen, die Gefahr laufen, die Sekundarstufe I ohne Ersten Allgemeinbildenden Schulabschluss zu verlassen. Zum einen wird hier auch die Berufliche Orientierung als individuelle Förderung umgesetzt, die u.a. zusätzliche Praktika ermöglicht. Zum anderen stellen besondere Angebote wie z.B. die flexiblen Übergangsphasen (siehe 2.7.1) oder das Modellprojekt Übergang Schule-Beruf INKLUSIV (siehe 2.8.2) eine zielgruppenspezifische Unterstützung sicher. Ebenso gilt dies z.B. für geflüchtete Schülerinnen und Schüler bzw. solche mit Migrationshintergrund, insbesondere in der ersten Generation.

Grundlagen für eine vorbildliche Berufliche Orientierung sind immer eine ausgeprägte Handlungsorientierung und die alters- und entwicklungsgerechte Förderung von Selbstwirksamkeit, Aktivierung und Eigenverantwortlichkeit der Schülerinnen und Schüler. Die Berufliche Orientierung soll daher auch sicherstellen, dass sich die Schülerinnen und Schüler mit den wesentlichen Strukturen, Entwicklungen und Anforderungen des Studiums, der Ausbildungs- und Berufswelt auseinandersetzen. Dafür nutzen die Schulen auch digitale Angebote.

Die Schulen setzen dies in enger Zusammenarbeit vor allem mit den Berufsbildenden Schulen (BS)/Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ) sowie mit den Eltern und Elternvertretungen, der jeweiligen Agentur für Arbeit, den Hochschulen, den Kammern und Verbänden der Wirtschaft, Betrieben, Behörden, Jobcentern, Jugendhilfe, Bildungsträgern, den Jugendberufsagenturen und weiteren Partnern um. Durch die Zusammenarbeit mit den oben genannten Partnern bekommen die Schülerinnen und Schüler realistische Einblicke in die Berufswelt aus erster Hand und die für ihren Orientierungsprozess so wichtigen Rückmeldungen.

Die Schulen, die am Programm „PerspektivSchule Kurs 2034 - Das Startchancen-Programm in Schleswig-Holstein“ teilnehmen, setzen im Rahmen ihres jeweiligen Schulkonzepts auch in der Beruflichen Orientierung besondere Schwerpunkte, die weitergehende Angebote für ihre Schülerinnen und Schüler ermöglichen.

Ein systematisches Schulkonzept für die Berufliche Orientierung setzt sich aus vielfältigen, auch digitalen, und ausgewogenen fächerübergreifenden wie fachspezifischen Angeboten für die Schülerinnen und Schüler zusammen, die sie in ihrem beruflichen Orientierungsprozess unterstützen und ihnen die Entwicklung ihrer Berufswahlkompetenz ermöglichen. Berufswahlkompetenz meint die Fähigkeit und Bereitschaft, den Prozess der Beruflichen Orientierung und der Berufswahl so zu bewältigen, dass dieser sowohl den eigenen Interessen, Fähigkeiten und Leistungen als auch den Anforderungen der Ausbildung bzw. des Studiums sowie des Arbeitsmarktes gerecht wird und zu einer möglichst angemessenen, eigenverantwortlichen Entscheidung der Jugendlichen über den jeweils nächsten Schritt auf dem Bildungs- und Berufsweg führt. Die Umsetzung dieser Entscheidung ist ebenfalls Gegenstand der Beruflichen Orientierung in der Schule. Gemeinsam mit den Partnern begleitet und unterstützt die Schule ihre Schülerinnen und Schüler dabei, sich erfolgreich zu bewerben, z.B. um einen Ausbildungs- oder Studienplatz zu erhalten. Die Jugendlichen werden so weit wie möglich befähigt, z.B. ihre Ausbildung zu beginnen und zu absolvieren. Nach der Schulentlassung begleiten dies dann Partner wie die Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit (BA), die Jugendberufsagenturen (JBA).

Die Berufliche Orientierung ist insgesamt ein lebenslanger Prozess, auf den die Schule und ihre Partner vorbereiten und damit auch die „berufsbiografische Gestaltungskompetenz“² der Schülerinnen und Schüler fördern. Die Grundsätze von Inklusion, Integration, Teilhabe, Chancengleichheit wie Klischeefreiheit sind hierbei handlungsleitend.

Vor diesem Hintergrund ist die Berufliche Orientierung eine besonders wichtige Phase im gesamten Prozess des Übergangs von der Schule in den Beruf. Sie wird

2 Berufsbildungsinstitut Arbeit und Technik (biat) der Europa-Universität Flensburg

als solche auch im Gesamtzusammenhang vor allem von Beruflicher Bildung sowie schulischem wie außerschulischem Übergangsbereich konzipiert und umgesetzt. Damit ist sie auch Teil der *Reform zur Weiterentwicklung des Übergangs Schule-Beruf in Schleswig-Holstein 2025*.

2. Die berufliche Orientierung der Jugendlichen

Die Berufliche Orientierung gliedert sich in die Phasen

1. auf die Berufliche Orientierung vorbereiten
2. in die Berufliche Orientierung einführen
3. individuelle Praxiserfahrungen sammeln und reflektieren
4. individuell entscheiden und die Entscheidung überprüfen
5. den individuellen Anschluss sichern.

Die Berufliche Orientierung jeder Schule beinhaltet in Konzept und Umsetzung Angebote für alle Schülerinnen und Schüler in den Kategorien³

- zur Vermittlung von Information und Wissen
- für Praxiserfahrungen
- für individuelle Reflexion und Planung des Übergangs
- zur Kompetenzförderung (Berufswahl- wie Fachkompetenz).

Diese Angebote werden je nach Phase der Beruflichen Orientierung und Bedarf der Schülerinnen und Schüler eingesetzt und gewichtet. Die Schülerinnen und Schüler dokumentieren die Aktivitäten und Ergebnisse im jeweiligen Portfolio-Instrument der Schule.

Lernziele in der Beruflichen Orientierung

Die Schülerinnen und Schüler sollen

- a. eine möglichst große Vielfalt an Ausbildungs- wie akademischen Berufsfeldern und Berufen kennen;
- b. Anforderungen, Abläufe und grundlegende betriebliche Rahmenbedingungen in Ausbildungs- und Arbeitswelt kennenlernen;

³ entsprechend dem Berufswahl-SIEGEL

- c. ihre eigenen Kompetenzen, Potenziale und Interessen realistisch einschätzen und benennen;
- d. ihre Kompetenzen und Potenziale zu betrieblichen/akademischen Anforderungen in Bezug setzen;
- e. Vorstellungen über ihre eigenen beruflichen Perspektiven und einen konkreten Berufswunsch entwickeln;
- f. ihre beruflichen Perspektiven und Vorstellungen in ihre allgemeine Lebensplanung einbeziehen und damit abgleichen;
- g. folglich eine umfassende Berufswahlkompetenz erwerben und für sich berufliche Perspektiven entwickeln und diese überprüfen können. Diese Kompetenz soll auf einen lebenslangen Prozess der wiederholten beruflichen (Neu-)Orientierung hin entwickelt und gestärkt werden;
- h. zum Ende ihrer Vollzeitschulpflicht eine begründete und realistische Entscheidung über ihren nächsten Schritt auf ihrem Bildungs- und Berufsweg getroffen haben;
- i. die Umsetzung dieses Weges nach der Schulentlassung vorbereiten und sicherstellen und dafür
 - alternative unterschiedliche Bewerbungsverfahren kennen,
 - eine angemessene Bewerbung erstellen können,
 - sich für geeignete Ausbildungs-, Schul- oder Studienplätze fristgerecht und vollständig bewerben,
 - sich an einem Bewerbungsgespräch angemessen beteiligen können;
- j. Optionen zu dem von ihnen vorgesehenen Weg kennen und bei Bedarf umsetzen;
- k. sich bei Bedarf Unterstützung holen und dafür Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner kennen.

Die Ziele werden von Lehrkräften, Berufs- und Reha-Beratung, Coaching-Fachkräften, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Integrationsfachdienste und der Studienberatungen von Hochschulen u.a. abgestimmt verfolgt und unterstützt.

2.1 Digitale Instrumente in der Beruflichen Orientierung

2.1.1 Grundsätze

Auch für die Berufliche Orientierung nutzen die Schulen online-Plattformen, Datenbanken, online-Vermittlungstools und andere digitale Instrumente. Um in der Beruflichen Orientierung der öffentlichen Schulen eingesetzt werden zu können, müssen alle diese Angebote auch folgenden Zielen dienen und damit die Berufliche Orientierung insgesamt unterstützen:

- Befähigung der Schülerinnen und Schüler, sich in einer zunehmend digitalisierten Welt möglichst eigenständig zu informieren und zu orientieren
- Sammlung erster beruflicher Erfahrungen
- Treffen einer möglichst tragfähigen individuellen Entscheidung über ihren Weg nach der Schule.

Die Nutzung digitaler Tools unterliegt denselben Anforderungen vor allem des Werbeverbots und des Datenschutzes, wie sie für alle in den öffentlichen Schulen eingesetzten Materialien und Methoden gelten. Die Neutralität, Seriosität und Verlässlichkeit von Informationen zu Unternehmen, Praktikumsstellen usw. sind für die schulische Nutzung von besonders hoher Bedeutung. So nutzen die Schulen vor allem auch die interessen-neutralen und kostenfreien online-Angebote der Bundesagentur für Arbeit und der Kammern, da diese gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag (SGB III) bzw. als Körperschaften öffentlichen Rechts für unsere öffentlichen Schulen besondere und vorrangige Partner sind.

Fast alle Einsatzfelder in der Beruflichen Orientierung sind außerdem neben den umfangreichen Präsenzangeboten grundsätzlich auch über das Lernmanagementsystem des Landes (*Itslearning*) gut abgedeckt:

- Beschaffung von Informationen über Unternehmen und Berufe, Recherche von Kontakten (z.B. Berufe-Universum, Planet-Beruf)
- Förderung von beruflichen und Berufswahlkompetenzen (Planspiele usw.)
- Kompetenzfeststellung („Tests“, z.B. Check-U der Bundesagentur für Arbeit)
- Dokumentation/Strukturierung des Orientierungsprozesses und der BO-Aktivitäten (Portfolio-Funktion z.B. über *Itslearning*)

- Rückmeldungen an die Schüler/innen, Begleitung des BO-Prozesses (z.B. über *Itslearning*).

Ergänzend nutzen die Schulen Angebote auch von anderen Anbietern, die in ihr jeweiliges BO-Konzept und die rechtlichen Rahmenvorgaben passen. Auch das Netzwerk Berufswahl-SIEGEL werden digitale Formate zur Verfügung gestellt.

2.1.2 Landesweite Online-Plattform für Praktikumsstellen

Die Landesregierung stellt ab voraussichtlich 2025 die landesweite Online-Plattform für Praktikumsstellen www.praktikumsh.de mit Matching-Funktion zur Verfügung, auf der Praktikumsangebote anderer Internetseiten wie z.B. Praktikumsbörsen der Regionen, der Bundesagentur für Arbeit, der Kammern per technischer Schnittstelle zusammengeführt werden. Die Online-Plattform wird modern, jugendgerecht, einfach zu bedienen und übersichtlich sein und schnell passende Ergebnisse darstellen und die Suche für alle Praktikumsinteressierten erheblich erleichtern. Ziel ist es, dass die Schülerinnen und Schüler möglichst eigenständig Praktikumsplätze finden, die zu ihrem jeweiligen Profil passen und ihnen eine Erprobung ihrer beruflichen Vorstellungen ermöglichen (siehe auch 2.3.2).

2.2 Angebote zur Vermittlung von Information und Wissen

Die jeweils verantwortlichen Lehrkräfte steuern die Vorbereitung, Umsetzung und Nachbereitung der Angebote zur Vermittlung von Information und Wissen in der Beruflichen Orientierung (z.B. über berufliche Anforderungen und Möglichkeiten, Berufsfelder, Situation auf dem Ausbildungsmarkt, ggf. Möglichkeiten der Weiterbildung und beruflicher Perspektiven). Sie begleiten die Schülerinnen und Schüler in allen Phasen und koordinieren die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern für diese Angebote.

Im Fachunterricht wie in anderen Formaten zur Beruflichen Orientierung sind dies Angebote wie

- der Einsatz von Apps, digitalen Angeboten, anderen Medien, Informationsbroschüren/-zeitschriften, Filmen u.a.

- Besuch(e) von Berufs-/Ausbildungsmessen, Berufsinformationsbörsen, Studieninformationstagen, Berufsinformationszentrum der Agentur für Arbeit etc.
- schulinterne Messen zur Beruflichen Orientierung
- Thementage zur Beruflichen Orientierung
- Expertinnen und Experten (auch mit Auszubildenden) aus Unternehmen, Behörden, Hochschulen usw. informieren die Schülerinnen Schüler und tauschen sich mit ihnen aus), z.B. auch die Ausbildungsbotschafterinnen und Ausbildungsbotschafter
- Betriebserkundungen, Lehrstellenrallyes u.a.
- Informationsveranstaltungen über Berufsfelder/Berufe/Branchen, betriebliche/duale Ausbildung, (duale) Studiengänge, weiterführende Schulen, Berufsvorbereitung, Bildungsgänge an Regionalen Berufsbildungszentren/Berufsbildenden Schulen
- Informationsveranstaltungen/Beratungsangebote der Hochschulen (Studienberatungen, explorative Angebote der Fächer, Projekte zur Zukunftsorientierung sowie zum erfolgreichen Lernen, Forschungswerkstätten u.a.)
- Informationsveranstaltungen/-vorträge zu Unterstützungssystemen (Assistierte Ausbildung, Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme, theoriereduzierte Ausbildung, assistierte Ausbildung, BAföG, Stipendien, Werkstudium)
- Wahlpflichtunterricht bzw. (Oberstufen-)Kurse zur Beruflichen Orientierung.

2.3 Angebote für Praxiserfahrungen

Praxiserfahrungen stellen eine unverzichtbare Grundlage für die Berufliche Orientierung von Jugendlichen dar. Sie werden schulisch vor- und nachbereitet. Dies ist von besonderer Bedeutung, um einen nachhaltigen Effekt auf die individuelle Orientierung der Schülerinnen und Schüler zu erreichen. Die Ergebnisse und Erfahrungen aus der Praxis sollen gezielt in den Berufswahlprozess einfließen.

2.3.1 Berufsfelderprobung

Als Berufsfelderprobung gilt das Kennenlernen und Ausprobieren von Berufsfeldern und Werkstoffen unter pädagogischer Anleitung (bisher Werkstattunterricht). Es findet in Werkstätten, Lernlaboren, Übungsfirmen und ähnlichen Lernorten statt, die

sich in der Regel nicht in der Stammschule befinden. Die durchführenden Träger sollen eine möglichst große Bandbreite an Berufsfeldern anbieten. Mögliche Träger sind z.B. Bildungsträger wie die Jugendaufbauwerke oder die Kreishandwerkerschaften, Regionale Berufsbildungszentren/Berufsbildende Schulen, Fortbildungswerke der Wirtschaft.

Die Programme zur Berufsfelderprobung in Schleswig-Holstein

1. Landesprogramm Berufsfelderprobung	2. Berufsorientierungs-Programm BOP	3. Berufsfelderprobung durch RBZ/ BS
- Landesmittel für Personalkosten, Ko-Finanzierung BFE BOP, z.T. Schüler-Fahrtkosten (zur BFE BOP)	- Bundesmittel BMBF für die Durchführung von BFE („BO-Praxistage) und Potenzialanalyse PA in SH	- Landesmittel (siehe 1.) können eingesetzt werden - Lehrkräfteplanstellen ab Schuljahr 2025/26 -RBZ können Träger im BOP sein
i.d.R. 5 bis 10 Tage, bei Bedarf weniger (Jg. 8)	2 Tage PA (Jg. 7), 5 bis 10 Tage BFE (Jg. 8)	i.d.R. ab 5 Tage, bei Bedarf weniger (Jg. 8)
-Steuerung/Auftrags-erteilung durch Schulämter/MBWFK Abrechnungen über MBWFK	-Träger stellen Antrag beim BIBB -Abrechnungen über das BIBB	- Schulamt und RBZ/BS entwickeln und vereinbaren Konzept - Abstimmung mit MBWFK
- mind. 3 Berufsfelder, bei Bedarf weniger	- mind. 3 Berufsfelder	- mind. 3 Berufsfelder, bei Bedarf weniger

Jede Schülerin und jeder Schüler eines Förderzentrums und einer Gemeinschaftsschule (mit und ohne Oberstufe) sollte nach Möglichkeit bis zum Verlassen der Schule eine Berufsfelderprobung in einem der drei Programme absolvieren.

Die jeweils verantwortlichen Lehrkräfte

- gewährleisten die frühzeitige Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf ihre Berufsfelderprobung und eine Auswahl an zu erprobenden Berufsfeldern, die auch auf der Grundlage der Rückmeldung aus der BO-Begleitung und ggf. der Potenzialanalyse erfolgt;
- begleiten die Berufsfelderprobung und stellen schulische Aufgaben, die Bezüge dazu haben;
- stellen in Absprache mit den Trägern sicher, dass die Schülerinnen und Schüler eine aussagekräftige Bescheinigung erhalten;

- unterstützen die nachbereitende Reflexion der Schülerinnen und Schüler, auch mit Blick auf Schlussfolgerungen für die Auswahl des Praktikums und den Berufswahlprozess insgesamt.

2.3.2 Schulische Praktika

2.3.2.1 Betriebspraktikum

- Förderzentren und Gemeinschaftsschulen gewährleisten für jede Schülerin und jeden Schüler daher bis zum Erreichen des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses (ESA)/Mittleren Schulabschlusses (MSA)/Förderschulabschlusses bzw. bis zum Ende der Schulzeit in der Regel mindestens 15 betriebliche Praktikumsstage (Betriebspraktikum, Schnupperpraktikum usw.).
- Jede Schülerin und jeder Schüler absolviert mindestens zwei Betriebspraktika. Für Schülerinnen und Schüler, die den MSA anstreben, wird ein Betriebspraktikum auch in Jahrgangsstufe 10 empfohlen.
- In ihren Betriebspraktika sollen die Schülerinnen und Schüler mindestens zwei verschiedene Berufe kennenlernen. Zur Vorbereitung der Praktika nutzen Schulen Angebote wie den Girls' Day/Boys' Day, Lehrstellenrallyes etc.
- Gymnasien führen in der Mittelstufe ein in der Regel zweiwöchiges Betriebspraktikum durch. In der Oberstufe der Gymnasien und Gemeinschaftsschulen werden die berufspraktischen Erfahrungen im Rahmen des Seminars zur Beruflichen Orientierung in der Einführungsphase sowie im Rahmen des Wirtschaftspraktikums weiter vertieft. Der Besuch von Veranstaltungen zur Beruflichen Orientierungen wie beispielsweise Berufsmessen gibt wertvolle Impulse.
- Die Schule kann zusätzliche Betriebspraktika als schulische genehmigen, wenn sie die Begleitung und Betreuung gewährleistet. (siehe *Leitfaden zu schulischen Praktika*, MBWFK 2024).

2.3.2.2 Wirtschaftspraktikum

In der Sekundarstufe II der Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe findet verpflichtend ein mindestens einwöchiges, in der Regel zweiwöchiges Wirtschaftspraktikum statt, welches auch zur Beruflichen Orientierung genutzt wird. Bericht bzw. Vortrag zum Wirtschaftspraktikum können als Leistungsnachweise eine Klausur ersetzen.

2.3.2.3 Aufgaben der Lehrkräfte

Die jeweilig verantwortlichen Lehrkräfte

- steuern die frühzeitige und möglichst eigenverantwortliche Recherche der Schülerinnen und Schüler über mögliche Praktikumsbetriebe⁴. Sie bauen dabei u.a. auf der individuellen Rückmeldung ggf. durch die Coaching-Fachkräfte oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Integrationsfachdienste (Handlungskonzept STEP, siehe 2.7.1), auf den Rückmeldungen der BO-Begleitungen (siehe 2.4.2), ggf. der Potenzialanalyse und auf den Erfahrungen aus der Berufsfelderprobung auf.
- ermutigen die Schülerinnen und Schüler dazu, sich möglichst vielfältig auszuprobieren und dabei auf ihren individuellen Stärken und Potenzialen aufzubauen (unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Herkunft usw.).
- gewährleisten die möglichst eigenverantwortliche Praktikums-Vor- und Nachbereitung der Schülerinnen und Schüler. Dazu gehören u.a. Aufgaben, die betriebliche Erfahrungen und Tätigkeiten mit schulischen Themen verbinden.
- stellen in Abstimmung mit den Praktikumsbetrieben sicher, dass die Schülerinnen und Schüler sich mit ihren Praktikumserfahrungen auseinandersetzen und diese reflektieren sowie die Ergebnisse in schriftlicher Form zusammenfassen oder einen mündlichen Beitrag leisten. Dabei soll die Schülerin/der Schüler das Praktikum auch hinsichtlich der individuellen Schlussfolgerungen für ihren/seinen eigenen beruflichen Weg auswerten.
- begleiten die Praktika und besuchen die Schülerinnen und Schüler in der Regel mindestens einmal im Betrieb.
- wirken in Absprache mit den Betrieben darauf hin, dass die Schülerinnen und Schüler eine aussagekräftige Bescheinigung erhalten.

4 Im Folgenden werden alle Betriebe, Behörden und Einrichtungen (inkl. Werkstätten für Menschen mit Behinderungen), in denen Praktika absolviert werden können, unter dem Begriff „Praktikumsbetrieb“ zusammengefasst.

Berufsberatung, Coaching-Fachkräfte, BO-Begleitungen und Lehrkräfte bereiten die Erfahrungen aus den Praktika mit den Schülerinnen und Schülern nach und leiten sie bei der Reflexion an. Hierfür sind Gespräche die bevorzugte Methode.

2.3.3 Allgemeine Praxiserfahrungen

Als allgemeine Praxiserfahrungen sollten die Schulen ergänzend zu 2.1 und 2.2 anbieten bzw. wahrnehmen:

- Girls‘ Day/Boys‘ Day
- weitere Praktika, die keinen oder keinen primären berufsorientierenden Schwerpunkt haben (Langzeitpraktikum, Sozialpraktikum, naturwissenschaftliches Praktikum etc.)
- Betriebserkundungen
- Teilnahme an Vorlesungen der Hochschulen, Schnupperversammlungen, explorative Angebote der Fächer, Projekte zur Zukunftsorientierung, Forschungswerkstätten, Camps zur Beruflichen Orientierung u.a.
- Unternehmensplanspiele, Schülerfirmen, entsprechende Wettbewerbe (gemäß Landeskonzept Entrepreneurship Education 2021)
- Programme und Projekte, die fächerübergreifende Erfahrungen ermöglichen und z.B. Verbraucherbildung, Naturwissenschaften, Wirtschaft/Politik miteinander verbinden wie u.a. die Bildungsoffensive Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz (BiLEV).

Eine wichtige weitere Grundlage stellen insgesamt die Fachanforderungen Wirtschaft/Politik dar, in denen die Vor- und Nachbereitung von Praktika ebenfalls verankert sind⁵.

⁵ Vgl. Fachanforderungen WiPo SH, S. 10.

2.4 Angebote für individuelle Reflexion und Planung des Übergangs

2.4.1 Instrumente der Agenturen für Arbeit

Die Förderzentren, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien stellen die Nutzung der zur Verfügung stehenden Instrumente zur Kompetenzfeststellung wie z.B. dem Selbsterkundungs-Tool „Check U“ (siehe 6.3) der Agenturen für Arbeit sicher.

2.4.2 Regionale BO-Begleiterinnen und -Begleiter

Der Stärken-Parcours läuft zum Ende des Schuljahres 2024/25 aus. Die Ansätze und Erfahrungen aus dem Stärken-Parcours werden in allen Kreisen und kreisfreien Städten durch regionale BO-Begleiterinnen und - Begleiter in Workshops für Schülerinnen und Schüler (vor allem ab Jahrgangsstufe 7) fortgesetzt und mit einer weiteren Begleitung der Schüler/innen verbunden. Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler weiterhin frühzeitig an die Identifizierung ihrer individuellen Stärken heranzuführen und sie zur fortgesetzten Arbeit mit ihren Stärken anzuleiten.

Die BO-Begleiterinnen und -Begleiter beziehen die jeweiligen Lehrkräfte ein und befähigen sie, ihre Schülerinnen und Schüler in der konkreten stärkenorientierten Beruflichen Orientierung zu unterstützen. Sie implementieren damit Ansätze zur stärkenorientierten Beruflichen Orientierung auch in der Lehrerschaft. BO-Begleitungen, Lehrkräfte und Berufsberatungen der Agenturen für Arbeit stimmen sich eng ab, wie sie gemeinsam mit den Schülerinnen und Schüler entsprechend arbeiten.

2.4.3 Aufgaben der Schulen

Die jeweils verantwortlichen Lehrkräfte gewährleisten, dass die Schülerinnen und Schüler mit guter Vorbereitung an diesen Angeboten (2.4.1, 2.4.2 u.a.) teilnehmen und koordinieren darauf aufbauende Angebote für Beratung und Reflexion vor allem durch

- die Berufs- und Reha-Beratung durch die Agentur für Arbeit
- die Studienberatung der Hochschulen
- die Coaching-Fachkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Integrationsfachdienste (Handlungskonzept STEP)

- ggf. die Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeiter
- ggf. ehrenamtliche Mentorinnen und Mentoren
- Interessen- und Orientierungstests
- ggf. weitere Instrumente der Kompetenzfeststellung.

Diese Angebote werden kontinuierlich mit dem Fachunterricht verzahnt. Dies berücksichtigen die Schulen in den von ihnen zu entwickelnden Schulcurricula zur Berufliche Orientierung.

Ergänzend ermöglicht die Schule regelmäßig und verbindlich individuelle Reflexions- und Lernentwicklungsgespräche. Hier beziehen sie auch die Auswertungen aus der BO-Begleitung, der Berufsfelderprobung(en) und Praktika ein.

2.5 Angebote zur Kompetenzförderung

Die Schulen stellen sicher, dass sie in der schulischen Vermittlung und Förderung von Kompetenzen auch die Bezüge zur Relevanz für berufliche Orientierung, Berufswahl und Berufstätigkeit herstellen und thematisieren. Sie machen damit berufswahlrelevante und berufliche Kompetenzen als solche erkennbar und beziehen in die schulische Arbeit kontinuierlich die Förderung solcher Kompetenzen ein.

2.5.1 Allgemeine Angebote

Zur Förderung von Kompetenzen für Bewerbungen und den Einstieg in Ausbildung, Studium und Beruf koordinieren alle Schulen Angebote für

- schriftliches Bewerbungstraining (Anschreiben, Lebenslauf, Analyse von Stellenanzeigen, digitale Bewerbungsverfahren etc.)
- mündliches Bewerbungstraining (Vorstellungsgespräche, Assessment-Verfahren etc.)
- „Berufsknigge“ (Erscheinungsbild und Auftreten der Schülerinnen/Schüler)

2.5.2 Entrepreneurship Education - „Wir unternehmen was!“

Die Förderung und Stärkung der Entrepreneurship Education stellt seit vielen Jahren eines der zentralen Ziele der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten dar (EU-Kommission, 2013, 2014, 2018; European Council, 2014). Durch Entrepreneurship

Education kann die Selbstwirksamkeit von Schülerinnen und Schülern gestärkt, die Teilhabe an der Gesellschaft gelernt und somit ein Beitrag zur Chancengerechtigkeit geleistet werden.

Die Entrepreneurship-Kompetenz ist die persönliche Fähigkeit, (neue) Ideen in die Tat umzusetzen. Sie setzt Kreativität, Innovation und Risikobereitschaft sowie die Fähigkeit voraus, Projekte zu planen und durchzuführen, um selbst gesetzte Ziele zu erreichen. Die Inhalte der Entrepreneurship Education dienen u.a. auch dazu, Schülerinnen und Schülern die Option einer Selbstständigkeit in der eigenen Beruflichen Orientierung aufzuzeigen. Dies ist aber nicht vorrangiges Ziel. Insbesondere lernen Schülerinnen und Schüler, für sich selbst Verantwortung zu übernehmen. Dies wirkt sich in alle Lebensbereiche und auf die eigene Lebensplanung aus.

Das Erlernen der genannten Kompetenzen sind wichtige Voraussetzung für eine gelungene Berufliche Orientierung. Auch deshalb ist es erforderlich, dass Schülerinnen und Schüler sich mit dem Themenfeld Entrepreneurship wie auch Social Entrepreneurship auseinandersetzen.

Die Schule gewährleistet, dass jede Schülerin und jeder Schüler über entsprechende handlungsorientierte Angebote oder Simulationen mit dem Thema Entrepreneurship Education vertraut ist und im Laufe der Schulzeit in der Regel an mindestens einem Angebot im Themenfeld Entrepreneurship Education teilnimmt. Sie verankert dies in ihrem Schulkonzept zur Beruflichen Orientierung.

Weitere Information zur Entrepreneurship Education:

Landeskonzept Entrepreneurship Education (schleswig-holstein.de - Schule und Beruf - Entrepreneurship Education (EE) - Wir unternehmen was!).

Aktuelle Informationen und Anregungen: www.wir-unternehmen-was.sh.

2.5.3 Lernen durch Engagement

Die Berufliche Orientierung und ausbildungsrelevanten Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern zu fördern - das ist Kern des Projektes „Berufene Helden - Lernen

durch Engagement für Chancen im Beruf“. Grundlage ist die wissenschaftlich fundierte Lehr- und Lernform Lernen durch Engagement (LdE), die fachliches Lernen mit einem gesellschaftlichen Engagement verknüpft: Die Schülerinnen und Schüler planen im Unterricht gemeinnützige Projekte, setzen sie in Stadtteil oder Gemeinde um und wenden dabei ihre fachlichen Kompetenzen aus dem Unterricht an. Die Jugendlichen stärken über ihr Engagement auch ausbildungsrelevante Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit oder Kommunikationskompetenz ebenso wie demokratische Kompetenzen und fördern ihre Problemlösefähigkeiten. So sind sie für die Arbeitswelt der Zukunft gerüstet.

Das Besondere an Lernen durch Engagement ist die Anwendungsorientierung: Die Schülerinnen und Schüler erproben sich früh an realen und außerschulischen Lernorten, lernen sich mit ihren Stärken, Fähigkeiten und Interessen besser kennen, erfahren Selbstwirksamkeit und erhalten Einblicke in die Arbeitswelt. Dadurch bekommen sie eine bessere Vorstellung ihrer eigenen beruflichen Möglichkeiten, was den Übergang von der Schule in Ausbildung oder Studium erleichtert.

2.6 Seminar in der Sekundarstufe II „Berufliche Orientierung wirksam begleiten“

In der Einführungsphase der Oberstufe an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe wird ein Seminar zur Beruflichen Orientierung durchgeführt. Es ist mit einer Jahreswochenstunde ausgestattet und dient dazu, eine prozesshafte Berufliche Orientierung zu fördern, die sich über einen längeren Zeitraum als eine Berufsmesse oder ein Praktikum erstreckt und insbesondere die Selbstkompetenz und Lernmotivation stärkt.

Das Seminar wird auf der Grundlage des von Bildungsministerium Schleswig-Holstein, Stiftung der Deutschen Wirtschaft und Regionaldirektion Nord der BA erstellten Handbuchs „Berufliche Orientierung wirksam begleiten“ umgesetzt, das alle Bereiche der Beruflichen Orientierung vom Kompetenzerwerb über die Selbsteinschätzung und Reflexion bis zur individuellen Entscheidung und Umsetzung beinhaltet. Das Handbuch enthält vielfältige Arbeitsmaterialien und fachliche Anregungen, u.a. zur innerschulischen Organisation.

Für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe stehen 48 Module (auch digital) u.a. für den Einsatz in diesem Seminar im E-Jahrgang zur Verfügung. Lehrerinnen und Lehrer wählen die Module bedarfsgerecht aus und setzen sie, auch gemeinsam mit den Berufsberaterinnen und Berufsberatern der Agenturen für Arbeit und anderen Partnern, im Unterricht um. Geeignete Partner sind hier auch die Regionalen Berufsbildungszentren/Beruflichen Schulen.

2.7 Besondere schulische Lerngruppen

2.7.1 Flexible Übergangsphasen gemäß § 43 Abs. 3 SchulG

Am Ende der siebten Jahrgangsstufe entscheiden die Schulen, welche Schülerinnen und Schüler in einer Flexiblen Übergangsphase gemäß § 43 SchulG auf den ESA vorbereitet werden. Die Schülerinnen und Schüler können die Jahrgänge acht und neun dort in drei Jahren durchlaufen. Die Flexiblen Übergangsphasen sollen den Schülerinnen und Schülern ausgeprägte (betriebs-)praktische Phasen, zusätzliche Angebote zur Beruflichen Orientierung und insgesamt ein besonders handlungsorientiertes Arbeiten bieten. Sie sind eine Hauptzielgruppe im Handlungskonzept STEP (2021 bis 2027) und sollen durch Coaching-Fachkräfte begleitet werden.

2.7.2 Produktives Lernen

Das Produktive Lernen wird an ausgewählten Schulen in Schleswig-Holstein angeboten. Am Ende der siebten Jahrgangsstufe entscheiden diese Schulen, welche Schülerinnen und Schüler auf Grundlage ihrer Bewerbung in die Lerngruppe des Produktiven Lernens aufgenommen werden und dort in zwei Schuljahren in der Regel auf den ESA vorbereitet werden.

Im Produktiven Lernen sind die Schülerinnen und Schüler an drei Tagen in der Woche an ausgewählten Praxisorten, in der Regel in Betrieben. Individuelle unterrichtliche Inhalte ergeben sich u.a. durch das in der praktischen Tätigkeit Erlernte sowie durch zusätzliche Angebote zur Beruflichen Orientierung. Begleitet werden die Schülerinnen und Schüler hierbei durch speziell ausgebildete Lehrkräfte in enger Zusammenarbeit mit den Praxismentorinnen und -mentoren ihrer Betriebe.

Die speziell ausgebildeten Lehrkräfte haben einen dreijährigen Weiterbildungsstudiengang absolviert. Insgesamt können Angebote zur Unterrichtsentwicklung besonders auch von Schulen genutzt werden, die am Programm „PerspektivSchule Kurs 2034 - Das Startchancen-Programm in Schleswig-Holstein“ teilnehmen.

2.8 Projekte des Landes mit Bundes- bzw. EU-Beteiligung

2.8.1 Das Handlungskonzept STEP (Selbsteinschätzung, Training, Entwicklung, Perspektive)

In der Förderperiode des Europäischen Sozialfonds (2021-2027) ist eine Fortsetzung des erfolgreichen Coachings im Handlungskonzept (seit 2007) und des ehemaligen Programms „Übergang Schule - Beruf“ (seit 2011) im Rahmen der Beruflichen Orientierung an den Gemeinschaftsschulen und Förderzentren aller Förderschwerpunkte ab der Vorabgangsklasse beabsichtigt. Wesentliche Grundlage sollen die Ergebnisse einer Potenzialanalyse sein. Ziel ist es, die Entwicklung der Berufswahlkompetenzen sowie die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit sowohl benachteiligter und/oder geflüchteter Schülerinnen und Schüler in den Flexiblen Übergangsphasen als auch jener mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den Förderzentren und in der Inklusion zu steigern; das Erreichen des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses, des Mittleren Schulabschlusses bzw. des Förderschulabschlusses soll bewirkt werden. Um Übergänge verlässlich zu gestalten, ist die Möglichkeit der Nachbetreuung der Schülerinnen und Schüler bis sechs Monate in die Ausbildung oder Beschäftigung hinein geplant. Die Aktion unterstützt somit den erfolgreichen Übergang benachteiligter und schwerbehinderter Jugendlicher in Ausbildung und Beschäftigung auf den ersten Arbeitsmarkt, begegnet dem Fachkräftemangel und fördert die Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe. Eine gute Verzahnung des Handlungskonzepts STEP und der teilnehmenden Schulen mit den Jugendberufsagenturen in Schleswig-Holstein und regionale Steuerungsgruppen der durchführenden Bildungsträger fördern diesen Prozess.

2.8.2 Modellvorhaben „Übergang Schule - Beruf - INKLUSIV“ (ÜSB-INKLUSIV)

ÜSB-INKLUSIV ist ein bundesweit einmaliges Modellvorhaben für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in Schleswig-Holstein.

Diese besuchen in den Regionen Kiel, Lübeck, Schleswig-Flensburg und Segeberg anstelle der dreijährigen Berufsbildungsstufe am Förderzentrum dreijährige Kooperationsmaßnahmen an den berufsbildenden Schulen. Im Sinne einer Campusklasse erfolgt ein Lernort-Wechsel bestehender Lerngruppen der Förderzentren mit ihrem pädagogischen Personal, und es werden eigene Klassenräume an der berufsbildenden Schule bezogen. Je nach Konzeption finden Anteile gemeinsamen Unterrichts oder berufsvorbereitende Projekte an der berufsbildenden Schule statt.

Das Modellprojekt ÜSB-INKLUSIV wurde vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention entwickelt. Hier heißt es in Artikel 27: „Beim Zugang zu Arbeit und Beschäftigung haben Menschen mit Behinderungen Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsmarkt.“ Somit ist das Ziel des Projektes die Beschäftigung der schwerbehinderten Jugendlichen auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im Anschluss an die Schule. Dieses gelingt durch ein gezieltes Coaching für die Schülerinnen und Schüler, das Integrationsfachdienste übernehmen. Regelmäßige Berufswegekonzferenzen (unter Beteiligung der Eltern, Lehrkräfte, IFD, Arbeitsagenturen und der Eingliederungshilfe) ermöglichen die selbstbestimmte Entscheidung am Übergang Schule-Beruf auch für die genannte Zielgruppe. Der Automatismus des Übergangs aus dem Förderzentrum in die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) konnte durch dieses Projekt unterbrochen werden.

Von 120 Schülerinnen und Schülern, die seit 2021 aus der Schule entlassen wurden und das Coaching regulär beendet haben, finden laut Evaluation 43 % ihre berufliche Perspektive außerhalb der WfbM und gehen in eine Maßnahme über, die auf die Teilnahme auf dem Allgemeinen Arbeitsmarkt abzielt: Neben Beschäftigungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entscheiden sich die schwerbehinderten Jugendlichen u.a. für betriebliche Fachpraktiker-Ausbildungen (gemäß § 66 BBiG/ § 42r HwO, 1), Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Innerbetriebliche Qualifizierungen im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung gemäß § 55, SGB IX, betriebliche Berufsbildungen in Form des Persönlichen Budgets gemäß § 29 SGB IX (4) oder das Budget für Arbeit, gemäß § 61 SGB IX.

Das BMBF stellt für das erfolgreiche Modellvorhaben ÜSB-INKLUSIV im Rahmen der Initiative Bildungsketten für vier Schuljahre eine Förderung in Höhe von insgesamt 2 Mio. € zur Verfügung.

3. Fachaufsichten für die Berufliche Orientierung der Schulen

Die Schulpfängerinnen und Schulpfänger üben gemeinsam mit den Kreisfachberaterinnen und Kreisfachberatern Berufliche Orientierung die Fachaufsicht in der Beruflichen Orientierung (Sekundarstufe I) der Schulen aller Schularten (außer Gymnasien) aus. Sie beraten und begleiten somit die Schulen der genannten Schularten in der Gestaltung und Umsetzung der Beruflichen Orientierung.

Die Koordinatorinnen und Koordinatoren Schule-Wirtschaft sind in den Regionen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Berufliche Orientierung an den Gymnasien und in der Sekundarstufe II der Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe. Sie beraten und begleiten ebenfalls ihre Schulen.

4. Strukturelle Verankerung und Organisation auf Schulebene

4.1 Schulische Gesamtkonzeption

Jede Schule ergänzt die Rahmenvorgaben für die Schulkonzepte zur Beruflichen Orientierung (4.1.1 ff) um ihre schulspezifischen und regional eingebundenen Schwerpunkte. Sie aktualisiert ihr Konzept regelmäßig. Grundlagen sind dieses Landeskonzept und der Kriterienkatalog des Berufswahl-SIEGELS. Dabei gewährleistet die Schule, dass sie die Eltern- und Schülervertretungen sowie die Partner wie die jeweilige Agentur für Arbeit, Unternehmen, Behörden (als Partner-„Betriebe“), Bildungsträger, Hochschulen u.a. von Beginn an systematisch einbindet. Sie dokumentiert ihr schulisches Konzept zur Beruflichen Orientierung und legt es der Schulkonferenz zur Zustimmung vor. Die Umsetzung erfolgt partnerschaftlich auch mit den genannten Akteuren. Die Schule evaluiert ihr Schulkonzept und berichtet spätestens alle drei Jahre über Umsetzung und Evaluation in der Schulkonferenz. Das schulische Konzept wird zudem u.a. über die Schulhomepage veröffentlicht und allen Partnern zugänglich gemacht. Die Schule gewährleistet außerdem, dass innerschulisch wie für die externen Partner über das Konzept zur Beruflichen Orientierung, anstehende Termine u.a. kontinuierlich informiert wird.

Die Schule definiert die Umsetzung der Beruflichen Orientierung als Querschnittsaufgabe in ihren Bezügen zu den Unterrichtsfächern und bezieht dabei alle Fachkonferenzen ein. Sie bindet über die strukturelle Verankerung von Berufswegekonferenzen und/oder anderen geeigneten Formaten ihre regionalen Partner systematisch ein.

4.1.1 Die Berufliche Orientierung an den Förderzentren und Gemeinschaftsschulen in der Sekundarstufe I

Jahrgangsstufe	I. Berufliche Orientierung der Jugendlichen	II. Strukturelle Verankerung und Organisation im System Schule	III. Schule im Netzwerk
<p style="text-align: center;">5/6</p> <p style="text-align: center;">auf die Berufliche Orientierung vorbereiten</p>	<ul style="list-style-type: none"> - in den Fächern: Kennenlernen verschiedener Werkstoffe, hauswirtschaftlicher Tätigkeiten, Berufsbilder verschiedener Themenbereiche wie z.B. NaWi, Verbraucherbildung, Technik, Weltkunde usw., Schule auf dem Bauernhof usw. - Berufe der Eltern und im Umfeld der Schule kennenlernen 	<ul style="list-style-type: none"> - Fachschaften - Jahrgangsteams - Elternabend(e): Information und Austausch 	<ul style="list-style-type: none"> - Eltern/Erziehungsberechtigte - Kooperationsbetriebe⁶ - Betriebe im schulischen Umfeld
<p style="text-align: center;">7</p> <p style="text-align: center;">in die Berufliche Orientierung einführen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Workshops BO-Begleitung - Betriebserkundung(en) - ehemalige Schülerinnen/Schüler/Auszubildende berichten in der Klasse - ggf. Erstnutzung des Berufsinformationszentrums BIZ - Jg. 7.2: ggf. Potenzialanalyse - Training der Nutzung von online-Plattformen zur BO 	<ul style="list-style-type: none"> - Elternabend zur BO: Information über die BO der Schule, Vorstellen der BB, Vorstellen der Potenzialanalyse durch den Träger, Information über die Durchlässigkeit/Bildungswege - Schulbeauftragter BO, Schul-/Klassenleitungen, - Jahrgangsteams - Übergangsbesprechung: Flexible Übergangsphase, Praxisklasse/Produktives Lernen, Coaching, Mentoren o.a. 	<ul style="list-style-type: none"> - bei Bedarf individueller Kontakt Jugendberufsagentur - Berufs- und Reha-Beratung der BA (BB) - Kooperationsbetriebe - Kooperationspartner wie Kammern, Verbände, Gewerkschaften, Bildungsträger, Elternbeirat, RBZ/BS - Mentoren-Programme - ggf. Schulsozialarbeit

6 Der Begriff „Kooperationsbetriebe“ fasst alle Institutionen und Einrichtungen zusammen, mit denen die Schulen in der Beruflichen Orientierung zusammenarbeiten können (also z.B. auch Behörden).

Jahrgangsstufe	I. Berufliche Orientierung der Jugendlichen	II. Strukturelle Verankerung und Organisation im System Schule	III. Schule im Netzwerk
<p style="text-align: center;">8</p> <p>individuelle Praxiserfahrungen sammeln und reflektieren</p> <p style="text-align: center;">ESA: individuell entscheiden und die Entscheidung überprüfen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Berufsfelderprobung - ggf. Potenzialanalyse - Erstnutzung des Berufsinformationszentrums BIZ - Betriebserkundung(en) - ggf. Chefesselrallye, Ausbildungsrallye (oder später) - Berufswahltest - Nutzung von online-Plattformen zur BO - Messebesuche (RBZ/BS u.a.) - Woche der Beruflichen Bildung - Bewerbungstraining - Schülerinnen/Schüler bewerben sich - Betriebspraktikum 	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebspraktikum individuell vorbereiten, betreuen und reflektieren - Messebesuche, Betriebserkundungen, Bewerbungstrainings reflektieren - regelmäßige Sprechstunden der (BB) vereinbaren - Austausch Schulbeauftragte BO/ Koordination Sek. I mit Coaching-Fachkraft und Klassenlehrkraft 	<ul style="list-style-type: none"> - siehe Jg. 7 - Coaching-Fachkräfte - Lehrkräfte übermitteln Kontaktdaten der Schüler/innen mit Unterstützungsbedarf im Übergang (§ 30 Abs. 3 SchulG i.V.m. § 9 SchulDSVO) an Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter. - Kooperationspartner Berufsbildende Schulen/Regionale Berufsbildungszentren (BS/RBZ)
<p style="text-align: center;">9.1</p> <p>individuelle Praxiserfahrungen sammeln und reflektieren</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebspraktikum (oder 9.2) - Nutzung von online-Plattformen zur BO - ggf. Messebesuche (BS/RBZ u.a.) 	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen: Ausbildungsverträge, Arbeitsschutz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Betriebsrat usw. - Betriebspraktikum individuell vorbereiten betreuen und reflektieren - Lernberatung mit Eltern und Schülerinnen/Schülern - Zeugniskonferenz mit Überprüfung der individuellen Anschlussperspektiven 	<ul style="list-style-type: none"> - individuelle Beratung zum weiteren Schul- und Berufsweg (mit Eltern durch Lehrkräfte/BB/JBA) - Vorbereitung der Schülerinnen/Schüler mit Ziel ESA auf den Übergang - Berufsberatung der BA: individuelle Gespräche - ggf. beraten andere Partner wie IHK, HWK usw. - Kooperation RBZ/BS -ehemalige Schülerinnen/Schüler - Unterstützernetzwerke wie Round-Table u.a. - Lehrkräfte übermitteln Kontaktdaten der Schüler/innen mit Unterstützungsbedarf im Übergang (§ 30 Abs. 3 SchulG i.V.m. § 9 SchulDSVO) an Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter.
<p style="text-align: center;">9.2</p> <p>Förderschulabschluss/ ESA: individuellen Anschluss Sichern</p> <p style="text-align: center;">MSA: individuell</p>	<ul style="list-style-type: none"> -Schülerinnen/Schüler bewerben sich -Anmeldungen - Betriebspraktikum (oder 9.1) - Nutzung von online-Plattformen zur BO - ggf. Messebesuche (BS/RBZ u.a.) 	<ul style="list-style-type: none"> -Beratungsgespräche: Klassenlehrkräfte überprüfen BO und Anschlussplanung (Grundlage Portfolio) 	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrkräfte/Coaching-Fachkräfte/Berufsberatung AA überprüfen die Anschlussplanung der angehenden Schulabgänger/innen. - Lehrkräfte übermitteln Kontaktdaten der Schüler/innen mit Unterstützungsbedarf im Übergang (§ 30 Abs. 3 SchulG i.V.m. § 9

<p>entscheiden und die Entscheidung überprüfen</p>	<p>- Woche der Beruflichen Bildung</p>		<p>SchulDSVO) an Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter. - Schule meldet alle minderjährigen Schulabgängerinnen/-abgänger an die zust. Berufsschule (§ 30 Abs. 8 SchulG) - Auf Abfrage der Agentur für Arbeit gem. § 31a SGB III meldet die Schule die dort noch nicht bekannten Schulabgängerinnen/-abgänger ohne Anschluss an die Agentur für Arbeit (gem. § 30 Abs. 1, 3). - Auf Abfrage meldet die Schule anonymisierte Daten der Schulabgänger/innen an das regionale Übergangsmangement (regional unterschiedlich).</p>
<p>10.1</p> <p>individuelle Praxiserfahrungen sammeln und Reflektieren</p> <p>individuell entscheiden und die Entscheidung überprüfen</p>	<p>- Bewerbungstraining - ggf. individuell Chef-sesselrallye, Ausbildungs-rallye - ggf. weiteres Betriebspraktikum</p>	<p>- Zeugniskonferenz mit Überprüfung der individuellen Anschlussperspektiven</p>	<p>- bei individuellem Bedarf JBA einbinden - BB führt individuelle Gespräche - ggf. beraten andere Partner wie IHK, HWK usw. -Oberstufen -Fachschulen - Hochschulen -ehemalige Schülerinnen/ Schüler</p>
<p>10.2</p> <p>FHR/Abitur: individuell reflektieren</p> <p>MSA: individuellen Anschluss sichern</p>	<p>- Woche der Beruflichen Bildung</p>	<p>- Überprüfung der Anschlussplanung durch Lehrkräfte/BB</p>	<p>- individuelle Beratung zum weiteren Schul- und Berufsweg (mit Eltern durch Lehrkräfte/BB) - Lehrkräfte/Coaching-Fachkräfte/Berufsberatung AA überprüfen die Anschlussplanung der angehenden Schulabgänger/innen. - Lehrkräfte übermitteln Kontaktdaten der Schüler/innen mit Unterstützungsbedarf im Übergang (§ 30 Abs. 3 SchulG i.V.m. § 9 SchulDSVO) an Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter. - Schule meldet alle minderjährigen Schulabgängerinnen/-abgänger an die zust. Berufsschule (§ 30 Abs. 8 SchulG) - Auf Abfrage der Agentur für Arbeit gem. § 31a SGB III meldet die Schule die dort noch nicht bekannten Schulabgängerinnen/-abgänger</p>

			ohne Anschluss an die Agentur für Arbeit (gem. § 30 Abs. 1, 3). - Auf Abfrage meldet die Schule anonymisierte Daten der Schulabgänger/innen an das regionale Übergangsmanagement (regional unterschiedlich).
--	--	--	---

Für die Werkstufe an den Förderzentren mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung werden die dargestellten Inhalte für die Klassenstufen 10 bis 12 in einem verbindlichen Werkstufenkonzept angepasst bzw. im Hinblick auf die Bedarfe der Schülerinnen und Schüler ergänzt.

4.1.2 Die Berufliche Orientierung an den Gymnasien in der Sekundarstufe I nach G9

Jahrgangsstufe ⁷	I. Berufliche Orientierung der Jugendlichen	II. Strukturelle Verankerung und Organisation im System Schule	III. Schule im Netzwerk
7 auf die Berufliche Orientierung vorbereiten	-erstes Bekanntmachen mit dem Thema BO, z.B. Stärken und Schwächen erkennen - später ggf. BO-Begleitung - Training der Nutzung von online-Plattformen zur BO	- Verankerung im BO-Konzept der Schule	- individuelle Beratung von einzelnen Lehrkräften während des Unterrichts, z.B. in WiPo/Deutsch/Geographie oder durch die Klassenlehrkraft
8 in die Berufliche Orientierung einführen	- erste Erfahrungen zum Thema BO sammeln, z.B. digitale Angebote zur Berufswahl, Bewerbung etc. nutzen und recherchieren - Nutzung von online-Plattformen zur BO - ggf. Messebesuche (BS/RBZ u.a.) - Woche der Beruflichen Bildung	- Verankerung im BO-Konzept	- Berufs- und Reha-Beratung der BA (BB) - Klassenlehrkräfte - Kooperationspartner - Kooperation RBZ/BS - ggf. Eltern - ggf. individueller Kontakt
9 und 10⁸ individuelle Praxiserfahrungen sammeln und reflektieren	- erster Besuch der BB - ggf. Berufswahltest - Verfassen einer Bewerbung - ggf. weitere Beratungstermine mit der BB - ggf. Bewerbungstraining - Betriebspraktikum - Nutzung von online-Plattformen zur BO - Messebesuch(e) (BS/RBZ u.a.) - Woche der Beruflichen Bildung	- Grundlagen: Arbeitsschutz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Betriebsrat usw. - Betriebspraktikum individuell vorbereiten, betreuen und reflektieren - regelmäßige Sprechstunden der BB vereinbaren - Austausch mit Kooperationspartnern zwecks Bewerbungstraining - Austausch Schulbeauftragte BO/Koordination Sek. I mit Klassenlehrkraft - Zeugniskonferenz mit Überprüfung der individuellen Anschlussperspektiven	- Berufsberatung Agentur für Arbeit - Klassenlehrkräfte - Kooperationspartner - Kooperation RBZ/BS - ggf. Eltern - Berufsberatung/JBA/Lehrkräfte beraten zum weiteren Schul- und Berufsweg (ggfs. mit Eltern) - ggf. beraten andere Partner wie JBA; IHK, HWK usw. - Lehrkräfte/Coaching-Fachkräfte/Berufsberatung AA überprüfen die Anschlussplanung der angehenden Schulabgänger/innen. - Lehrkräfte übermitteln Kontaktdaten der Schüler/innen mit Unterstützungsbedarf im Übergang (§ 30 Abs. 3 SchulG i.V.m. § 9

7 Je nachdem, zu welchem Zeitpunkt der Unterricht im Fach WiPo startet und welches Konzept die Schule erarbeitet hat, verschieben sich die einzelnen Angebote der Beruflichen Orientierung.

8 Findet das Praktikum im neunten Jahrgang statt, sollten einzelne Angebote der Beruflichen Orientierung, z.B. Betriebsausflüge, Bewerbertrainings, Besuch einer Jobmesse etc. im zehnten Jahrgang ergänzt werden.

			<p>SchulDSVO) an Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter.</p> <ul style="list-style-type: none">- Schule meldet alle minderjährigen Schulabgängerinnen/-abgänger an die zust. Berufsschule (§ 30 Abs. 8 SchulG)- Auf Abfrage der Agentur für Arbeit gem. § 31a SGB III meldet die Schule die dort noch nicht bekannten Schulabgängerinnen/-abgänger ohne Anschluss an die Agentur für Arbeit (gem. § 30 Abs. 1, 3).- Auf Abfrage meldet die Schule anonymisierte Daten der Schulabgänger/innen an das regionale Übergangsmangement (regional unterschiedlich).
--	--	--	--

4.1.3 Die Berufliche Orientierung an den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen in der Sekundarstufe II

Jahrgangsstufe	I. Berufliche Orientierung der Jugendlichen	II. Strukturelle Verankerung und Organisation im System Schule	III. Schule im Netzwerk
<p>E-Jg.</p> <p>individuell entscheiden und die Entscheidung überprüfen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Seminarfach BO mit variablen Anknüpfungspunkten in Bezug auf BO-Kooperationen, Exkursionen, Beratungen, Bewerbungstrainings u.v.m. - ggf. Wirtschaftspraktikum⁹ - Nutzung von online-Plattformen zur BO - Woche der Beruflichen Bildung 	<ul style="list-style-type: none"> - Zeugniskonferenz mit Überprüfung der individuellen Anschlussperspektiven - Leistungsnachweis im Seminarfach mit Reflexion der Berufsperspektiven - BO als Prozess wahrnehmbar machen 	<ul style="list-style-type: none"> - bei individuellem Bedarf JBA einbinden - Kooperation RBZ/BS - BB führt individuelle Gespräche - ggf. beraten andere Partner wie JBA, IHK, HWK, Hochschulen usw.
<p>Q1-Jg.</p> <p>individuelle Praxiserfahrungen sammeln und reflektieren</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung, Durchführung und Reflexion des Wirtschaftspraktikums - weitere Beratungstermine mit der BA - ggf. weiteres Bewerbertraining mit Kooperationspartnern - ggf. Besuch einer Berufsmesse (RBZ/BS u.a.) bzw. eines Studieninformationstages 	<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung der Anschlussplanung durch Lehrkräfte/BB - Vorbereitung, Betreuung und Nachbereitung des Wirtschaftspraktikums mit einem darauf folgenden Leistungsnachweis und Reflexion 	<ul style="list-style-type: none"> - individuelle Beratung zum weiteren Schul- und Berufsweg (durch Lehrkräfte/BB/JBA, Hochschulen usw.) - kooperierende Betriebe - Kooperation RBZ/BS - weitere Kooperationspartner
<p>Q2-Jg.</p> <p>individuellen Anschluss sichern</p>	<p>ggf. Beratungsgespräche</p> <p>Reflexion zur Berufswahl</p>	<p>ggf. Überprüfung und Anschlussplanung durch die Lehrkräfte/BB</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Berufsberatung/Lehrkräfte/Hochschulen u.a. beraten zum weiteren Schul- und Berufsweg - Lehrkräfte/Berufsberatung AA überprüfen die Anschlussplanung der angehenden Schulabgänger/innen. - Lehrkräfte übermitteln Kontaktdaten der Schüler/innen mit Unterstützungsbedarf im Übergang (§ 30 Abs. 3 SchulG i.V.m. § 9 SchulDSVO) an Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter.

⁹ Das Wirtschaftspraktikum kann bei Bedarf in den E-Jahrgang gelegt werden, wenn zwingende Gründe dafürsprechen, z.B. die zeitliche Konkurrenzsituation zu parallel suchenden Schülerinnen und Schülern aus der gleichen Region.

			<ul style="list-style-type: none">- Schule meldet alle minderjährigen Schulabgängerinnen/-abgänger an die zust. Berufsschule (§ 30 Abs. 8 SchulG)- Auf Abfrage der Agentur für Arbeit gem. § 31a SGB III meldet die Schule die dort noch nicht bekannten Schulabgängerinnen/-abgänger ohne Anschluss an die Agentur für Arbeit (gem. § 30 Abs. 1, 3).- Auf Abfrage meldet die Schule anonymisierte Daten der Schulabgänger/innen an das regionale Übergangsmanagement (regional unterschiedlich).
--	--	--	---

4.2 Rahmenbedingungen der Beruflichen Orientierung

Seit dem Schuljahr 2021/22 werden für die jeweils mit der Beruflichen Orientierung beauftragten Lehrkräfte für

- jede Gemeinschaftsschule für die Berufliche Orientierung zwei Lehrerwochenstunden;
- jedes Förderzentrum mit eigenen Abgangsklassen in den Bereichen Geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie Lernen analog eine Lehrerwochenstunde und
- das Landesförderzentrum Hören und Kommunikation zwei Lehrerwochenstunden

zugewiesen.

An den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen ist im E-Jahrgang durch die neue OAPVO für das BO-Seminar eine Lehrerwochenstunde in die Stundentafel integriert und wird entsprechend zugewiesen. Die Schulleitungen der Gymnasien gewährleisten außerdem eine angemessene Entlastung der mit der Beruflichen Orientierung beauftragten Lehrkraft.

Die Schulleitung prüft, ob auch ein eigener Etat und ein Berufsorientierungsbüro (BOB) für die Berufliche Orientierung der jeweiligen Schule zur Verfügung gestellt werden können.

4.3 Schulische Akteure und Organisation der Schule in der Beruflichen Orientierung

Die Schulleitung stellt eine klare Aufgabenverteilung in der Beruflichen Orientierung sicher. Innerhalb des Schulleitungsteams liegt die Verantwortung für die Berufliche Orientierung bei einer Koordinatorin/einem Koordinator bzw. der Stufenleitungen der Sekundarstufe I und/oder II. An jeder Schule wird zudem eine Lehrkraft mit der Koordinierung der Beruflichen Orientierung beauftragt (BO-Beauftragte/BO-Beauftragter). Koordinator/Koordinatorin bzw. Stufenleitung und BO-Beauftragte/BO-Beauftragter bilden ein Team.

Die Koordinatorinnen/Koordinatoren bzw. die Stufenleitungen bzw. die BO-Beauftragten

- steuern die Umsetzung der Beruflichen Orientierung – einschließlich der Angebote im Rahmen von Entrepreneurship Education und Lernen durch Engagement - auf der Grundlage dieses Landeskonzpts sowie des jeweiligen Schulkonzpts als Querschnittsaufgabe in allen Fächern;
- koordinieren im Kollegium und mit den Fachkonferenzen die Umsetzung der BO-Rahmenvorgaben für die Jahrgangsstufen;
- erarbeiten eine Jahresplanung für die Umsetzung der BO, möglichst in einem Team aus Lehrkräften und externen Partnern (vor allem: Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit), stimmen sie im Kollegium und mit den externen Partnern ab;
- informieren Lehrkräfte aller Jahrgangsstufen (ab fünf bzw. an Gymnasien ab sieben), vor allem aber auch die der Abgangsklassen, über aktuelle Inhalte, Methoden und Materialien der BO;
- sind Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für Lehrkräfte in Fragen der Betriebspraktika und koordinieren die Praktika innerhalb der Schule;
- stimmen die Praktikumsplanung der Schule mit dem/der jeweiligen Kreisfachberater/in für Berufliche Orientierung bzw. der/dem Koordinator/Koordinatorin Schule-Wirtschaft/BO ab;
- koordinieren, dass in innerschulischen Konferenzen auch Unterstützungsbedarf und Anschlussperspektiven der Schülerinnen und Schüler ab der achten Jahrgangsstufe erörtert und dokumentiert werden;
- koordinieren, dass die Schule auf dieser Grundlage mit der Jugendberufsagentur bzw. anderen Formen der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit kooperiert;
- koordinieren, dass die Schule alle minderjährigen Schulabgängerinnen und Schulabgänger, die die Schule nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht verlassen werden, gem. § 30 Abs. 8 SchulG an die zuständige Berufsschule meldet;
- sind Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für externe Partnerinnen/Partner und koordinieren die Zusammenarbeit der Schule mit ihnen.

Die Schule stellt eine Vertretung an den Dienstversammlungen sicher, zu denen die jeweilige Kreisfachberatung für Berufliche Orientierung einlädt. In der Regel übernimmt dies die/der BO-Beauftragte.

Die Koordinatorinnen und Koordinatoren Schule-Wirtschaft/Berufliche Orientierung führen mit den schulischen BO-Beauftragten der Gymnasien analog Besprechungen durch.

Die Lehrkräfte (aller Fächer)

- legen über die Fachkonferenzen die Umsetzung der BO-Rahmenvorgaben gem. Landeskonzept BO für die Jahrgangsstufen fest (einschließlich der Angebote im Rahmen von Entrepreneurship Education und Lernen durch Engagement);
- unterstützen über z.B. die pädagogischen Konferenzen die individualisierten Wege zur Berufsfindung;
- entwickeln Aufgaben mit konkretem Bezug zur BO und setzen sie im Unterricht ein;
- bereiten die Schülerinnen und Schüler auf die BO-Maßnahmen wie BO-Begleitung, Berufsfelderprobung, Praktika, Coaching usw. vor und bereiten diese mit ihnen auf;
- leiten die Schülerinnen und Schüler dabei an, ihre Aktivitäten und Planungen in einem Portfolio-Instrument (z.B. Berufswahlpass) zu dokumentieren;
- beziehen die Ergebnisse von Kompetenzfeststellungen, Berufsfelderprobungen, Praktika usw. in ihre pädagogische Arbeit und den Unterricht ein;
- dokumentieren bei Unterstützungsbedarf den Stand der Schülerinnen und Schüler in der Beruflichen Orientierung bzw. im Berufswahlprozess schulintern;
- erörtern bei Bedarf den Stand in der Beruflichen Orientierung einer Schülerin/ eines Schülers und eine mögliche Unterstützung mit ihr/ihm und bei Minderjährigen den Eltern sowie schulintern in einer geeigneten Konferenz (z.B. Klassenkonferenz) oder in anderem geeigneten Rahmen;

- informieren minderjährige Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern über die Berufsschulpflicht gemäß § 23 SchulG sowie die Meldung gemäß § 30 Abs. 8 SchulG;
- übermitteln die Daten gem. § 30 Abs. 1, 3 SchulG, § 9 Abs. 3 SchulDSVO (mit Anlage 2) von denjenigen Schülerinnen und Schülern, die an einer individuellen Beratung interessiert sind bzw. Orientierungsbedarf zu ihrem weiteren Bildungs- oder Berufsweg haben, an die Agentur für Arbeit, das RBZ/die BS oder das Jobcenter in der Jugendberufsagentur bzw. in der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit;
- nehmen soweit möglich an Fallkonferenzen der Jugendberufsagentur zu ihren Schülerinnen und Schülern teil.

Die Schulleitung stellt sicher, dass sich die Lehrkräfte zur Beruflichen Orientierung fortbilden, u.a. über Fachkonferenzen zu einem Thema der Beruflichen Orientierung, Betriebserkundungen (für Lehrkräfte), Lehrerbetriebspraktika, Pädagogische Fachtage im Kollegium, Teilnahme an Fachtagungen/externen Fortbildungsangeboten (z.B. „Personalqualifizierung“ des Landes Schleswig-Holstein), Hochschulveranstaltungen, Arbeitstreffen/Arbeitsgruppen mit den Koordinatorinnen/Koordinatoren Schule/Wirtschaft / Berufliche Orientierung und den Kreisfachberaterinnen/Kreisfachberatern für Berufliche Orientierung, Veranstaltungen in einem RBZ/einer BS, in einem Unternehmen oder einer Behörde.

Die Schulleitungen stellen außerdem sicher, dass Lehrkräfte (und wenn möglich auch Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst) der weiterführenden Schulen aller Schularten in der Region regelmäßig zusammenarbeiten. Dazu gehören gegenseitige Hospitationen und gemeinsame Konferenzen zu Themen wie der Kooperation in der Gestaltung von Übergang Schule - Beruf.

5. Qualitätsentwicklung in der Beruflichen Orientierung

Jede Schule stellt im Rahmen ihrer datengestützten Qualitätsentwicklung sicher, dass sie systematisch Rückmeldungen zu ihrer Beruflichen Orientierung erhält und daran die Weiterentwicklung ihrer Arbeit ausrichtet.

Dazu gehören z.B. Evaluationen der Angebote durch systematische Befragungen (mittels Fragebögen, digitale Abfragen wie LeOniE o.Ä.) von und Auswertungsgespräche mit Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Eltern, externen Partnern (Unternehmen, Bildungsträger, Agentur für Arbeit, Gewerkschaften, Hochschulen etc.) sowie andere Formen der Evaluation und Qualitätsentwicklung. Die Ergebnisse werden bei Zielvereinbarungen mit einbezogen.

Das für Bildung zuständige Ministerium erhebt jährlich die wesentlichen Schwerpunkte der Schulen in der Beruflichen Orientierung.

Jede Schule legt bei der Gestaltung ihrer Beruflichen Orientierung und der Qualitätssicherung u.a. den Kriterienkatalog des Berufswahl-SIEGELS zu Grunde. Wenn sie sich bewirbt, wird nach erfolgreichem Durchlauf des zweistufigen Zertifizierungsverfahrens die „vorbildliche Berufliche Orientierung“ an der Schule für jeweils 4 Jahre zertifiziert. Die Schulen mit Berufswahl-SIEGEL erhalten damit u.a. eine externe Evaluation, den Zugang zu einem engagierten Netzwerk und Anregungen für die Gestaltung der eigenen schulischen Beruflichen Orientierung. Schulen mit und ohne Berufswahl-SIEGEL stehen mit Unterstützung der Fach- und Schulaufsichten im Austausch zur gegenseitigen Qualitätsentwicklung.

Weitere Informationen zum Berufswahl-SIEGEL findet man unter www.berufswahl-siegel-sh.de. Auf dem SIEGEL-Portal <https://db.berufswahlsiegel-sh.de/> findet man nach Registrierung Anregungen und Informationen zur Zertifizierung sowie das auf Wunsch der Schulen im Dezember 2024 eröffnete Ideenportal.

Das Landes-Fortbildungsprogramm zur Beruflichen Orientierung/zum Übergang Schule-Beruf „Personalqualifizierung“ befähigt in diesem Bereich tätige Lehrkräfte aller Schularten und externe Fachkräfte weiterhin, ihre Aufgaben effektiv wahrzunehmen, sich in den Regionen systematisch abzustimmen und somit ein stabiles Netzwerk mit Kooperationspartnern zu entwickeln bzw. zu stärken. Für die „Personalqualifizierung“ (Lehrkräfte, Coaching-Fachkräfte ...) bietet das Landesseminar Berufliche Bildung ein Modul an. Das Institut Qualitätsentwicklung Schulen Schleswig-Holstein IQSH bietet für Lehrkräfte aller Schularten ebenfalls Fortbildungen und Workshops zur Beruflichen Orientierung an.

6. Schule im Netzwerk

Die schulübergreifende regionale Zusammenarbeit mit allen Akteuren der Beruflichen Orientierung und im Übergang Schule - Beruf ist eine wesentliche und verbindliche Grundlage für eine gelingende individuelle Berufliche Orientierung und gelingende Übergänge der Jugendlichen in Ausbildung, Studium und Beruf. Eine große Zahl wichtiger Akteure gestaltet den Übergang von der Schule in den Beruf: die Schulleitungen und Schulräte und die von ihnen beauftragten Kreisfachberatungen für Berufliche Orientierung, Schulleitungen der verschiedenen Schularten und ihre Lehrkräfte für Berufliche Orientierung, die Bundesagentur für Arbeit, die Jugendberufsagenturen, Vertreterinnen und Vertreter der Städte, der Landkreise, der Kammern und Wirtschaft u.a. Ergänzend zu wichtigen Projekten am Übergang Schule - Beruf eint alle das große Engagement, mit dem sie den Risiken begegnen, die verfehlte Übergänge für Jugendliche mit sich bringen.

Die einzelne Schule stellt die Qualitätssicherung auch zu ihrer Beruflichen Orientierung im regionalen Netzwerk sicher. Sie bindet ihre Partner in die Auswertung und Weiterentwicklung auf der Grundlage des Berufswahl-SIEGELS ein (siehe 5.).

Die Zusammenarbeit von Gemeinschaftsschulen, Förderzentren, Gymnasien und RBZ/BS wird in den Regionalgruppen abgestimmt. Die Regionalgruppen Nord, Mitte, Süd fassen analog zu den Kammerbezirken die jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte zusammen. Sie werden von einer Kreisfachberaterin/einem Kreisfachberater für Berufliche Orientierung geleitet. Die Kreisfachberatungen Berufliche Orientierung, die Koordinatorinnen und Koordinatoren Schule-Wirtschaft der betreffenden Kreise nehmen verbindlich an den Sitzungen ihrer Regionalgruppe teil. Die RBZ/BS der jeweiligen Region stimmen eine Vertretung für die Regionalgruppe ab, die ebenfalls verbindlich teilnimmt.

Die Zusammenarbeit mit den außerschulischen Partnern erfolgt in den jeweiligen regionalen Gremien, also in der Regel vor allem den Regionalen Steuerungsgruppen am Übergang Schule - Beruf der koordinierenden Bildungsträger des Handlungskonzepts, in den Jugendberufsagenturen bzw. den entsprechenden Strukturen und in

den regionalen Lenkungsgruppen unter kommunaler oder anderer Leitung. Jede Schule arbeitet in diesen Gremien mit bzw. eng mit den Vertreterinnen und Vertretern zusammen, die sie in diesen Gremien vertreten.

6.1 Die Zusammenarbeit von allgemeinbildenden Schulen, Förderzentren und Regionalen Berufsbildungszentren/Berufsbildenden Schulen

Die allgemeinbildenden Schulen, Förderzentren und RBZ/BS arbeiten in ihrer Region eng und partnerschaftlich zusammen und profitieren dabei von ihren unterschiedlichen Kompetenzen und Erfahrungen. Mögliche Formate sind dafür insbesondere:

- Sie setzen vor allem auch Schnuppertage, Berufserkundungen, Fachunterricht im Beruflichen Kontext (z.B. „Mathe in der Holzwerkstatt“) in den RBZ/BS gemeinsam um.
- Sie führen gemeinsame Informationsveranstaltungen und Elternabende zur Beruflichen Orientierung, zu Berufen und Berufsfeldern, zur dualen Ausbildung sowie zu weiterführenden Bildungsgängen in den berufsbildenden Schulen und zur Beruflichen Bildung durch.
- Die allgemeinbildenden Schulen und (Landes-)Förderzentren nutzen vorzugsweise die Berufsorientierungsmessen der RBZ/BS.
- Vertretungen der RBZ/BS nehmen an Informations- und Beratungsveranstaltungen zur Beruflichen Orientierung bzw. zu Bildungs- und Berufswegen in den allgemeinbildenden Schulen (und bei Bedarf an den (Landes-) Förderzentren) teil.
- Die RBZ/BS bieten Module für Schüler/innen im Seminar „Berufliche Orientierung wirksam begleiten“ in Sekundarstufe II an.
- RBZ/BS sollen Berufsfelderprobung (ehemals Werkstattunterricht) für die anderen Schularten durchführen, wenn die erforderlichen Ressourcen dafür zur Verfügung stehen. Dies wird entsprechend dem regionalem Bedarf, ergänzend u.a. zum Berufsorientierungsprogramm BOP, und den Kapazitäten der RBZ/BS weiterentwickelt.
- RBZ/BS entwickeln gemeinsam bzw. in Abstimmung mit den allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren Angebote für die Woche der Beruflichen Bildung. Die Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern aller Schularten nutzen diese Angebote.

Diese Zusammenarbeit stimmen ihre Vertretungen u.a. in der jeweiligen Regionalgruppe ab (siehe 6.). Partner wie die Berufs- und Reha-Beratungen der Agenturen für Arbeit werden dabei grundsätzlich einbezogen.

6.2 Eltern/Erziehungsberechtigte als aktive Partner in der Beruflichen Orientierung

Jede Schule bezieht die Eltern und Erziehungsberechtigten frühzeitig und systematisch in die Berufliche Orientierung ein. Dies gilt für

- Eltern/Erziehungsberechtigte als Partnerinnen und Partner in der individuellen BO ihres Kindes
- Eltern/Erziehungsberechtigte der verfassten Elternschaft/Elternbeiräte für die Mitgestaltung des schulischen BO-Konzepts
- Eltern/Erziehungsberechtigte als Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner in Vertretung ihres Berufs/Unternehmens

Dabei ist die Heterogenität der Elternschaft zu berücksichtigen und sind die Angebote entsprechend differenziert zu gestalten.

Die Schule bezieht die Elternschaft bereits in die Erarbeitung ihres Konzepts für die Berufliche Orientierung ein. Gemeinsam vor allem mit der Berufs- und Reha-Beratung der Agentur für Arbeit, Betrieben, Behörden, Berufsbildenden Schulen/Regionalen Berufsbildungszentren und anderen Partnern gestalten Schule und Kreisfachberatungen für Berufliche Orientierung Angebote wie

- Informations-Abende zur Beruflichen Orientierung in Betrieben und Behörden der Region und/oder in der Agentur für Arbeit,
- Gespräche der Lehrkräfte zur Beruflichen Orientierung der Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit Eltern/Erziehungsberechtigten, Schüler/Schülerin, Berufs-/Reha-Beratung
- ggf. Schnuppertage für Eltern/Erziehungsberechtigte in Betrieben und Behörden der Region.

Weitere Angebote für Eltern/Erziehungsberechtigte

- Das IQSH (Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein) führt landesweite Elternfachtage durch. In Zusammenarbeit mit den Landeselternbeiräten werden die Themenschwerpunkte gesetzt, u.a. auch zur Beruflichen Orientierung.
- Die Coaching-Fachkräfte des Handlungskonzepts STEP werden geschult, die Erziehungsberechtigten mit zu beraten.

6.3 Die Bundesagentur für Arbeit (BA)

Die Berufs- und Reha-Beratungen der Agenturen für Arbeit sind mit ihrem Auftrag für eine neutrale, nicht interessen-geleitete berufliche Orientierung und individuelle Beratung verlässliche Partner der Schulen. Sie arbeiten partnerschaftlich mit den Schulen zusammen und setzen auch in der Beruflichen Orientierung die Grundsätze von Inklusion, Integration und Klischeefreiheit um. Ihre Angebote richten sie an den schulischen Strukturen in Schleswig-Holstein und an den individuellen Bedarfen der Schülerinnen und Schüler aus. Dabei sind u.a. die duale Ausbildung und das (duale) Studium gleichwertiger Gegenstand der Beratung.

Im Rahmen der Lebensbegleitenden Berufsberatung vor dem Erwerbsleben (LBBvE) wurden die beruflichen Beratungs- und Orientierungsangebote der Agenturen für Arbeit bis 2021 ausgebaut. Mit deutlich stärkerem Fokus auf den Beratungsort Schule erhalten Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen verstärkte beratende Unterstützung. Begleitend werden Online-Angebote ausgebaut.

Die Elternarbeit ist ein wichtiger Bestandteil der Lebensbegleitenden Berufsberatung. Eltern und Erziehungsberechtigte sollen motiviert und befähigt werden, ihre Kinder im Orientierungs- und Entscheidungsprozess zu unterstützen und das Berufswahlspektrum zu erweitern. Die BA bietet zielgruppenspezifische, aber auch themenbezogene Veranstaltungen an und kann somit das Angebot an Schulen ergänzen und bereichern (siehe Punkt 6.2). Neben orientierenden Veranstaltungen für Eltern können Elternsprechtage von der BA in das Schulgeschehen zielgerichtet eingebunden werden, z.B. bei der Zeugnisausgabe, anstehendem Schulwechsel bzw. Schulentlassung.

Ein weiteres Angebot stellt das vom MBWFK, der Stiftung der Deutschen Wirtschaft und der Regionaldirektion Nord der BA erstellte Handbuch „Berufliche Orientierung wirksam begleiten“ dar (siehe 2.6).

Die Zusammenarbeit von Schulen und Berufs- bzw. Reha-Beratung der Agenturen für Arbeit wird ergänzend über eine Vereinbarung geregelt, die die Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit und das Bildungsministerium 2025 aktualisiert und geschlossen haben.

6.3.1 Online-Angebote der BA zur beruflichen Orientierung

Bei dem Selbsterkundungstool Check-U handelt es sich um ein nach wissenschaftlichen Methoden entwickeltes Tool zur Erkundung der eigenen Interessen und Fähigkeiten für Jugendliche mit und ohne Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Bei der Variante für Schülerinnen und Schüler ohne HZB steht die Suche nach einer passenden Berufsausbildung im Fokus, bei der Variante für Schülerinnen und Schüler mit HZB nach passenden Studienfeldern und passenden Berufen. Das Tool trägt dazu bei, dass sich die jungen Menschen intensiv mit ihren Interessen und Fähigkeiten, aber auch ihrem Sozialverhalten und beruflichen Vorlieben auseinandersetzen. Zum Teil werden die schulischen Leistungen in den Schlüsselfächern einbezogen. Mit den Testergebnissen haben die jungen Menschen eine gute Basis, um selbständig oder mit den Berufsberaterinnen und Berufsberatern der Agentur für Arbeit, aber auch mit ihren Eltern und Lehrkräften etc. weiter an ihrer beruflichen Zukunft zu bauen und die nächsten Schritte festzulegen und zu gehen.

Check-U ist in Schleswig-Holstein insbesondere in der Sekundarstufe II für den Einsatz, vor allem in Phase 4 der Beruflichen Orientierung (individuell entscheiden und überprüfen), vorgesehen.

Die Online-Plattform www.planet-beruf.de und www.abi.de können von Schülerinnen und Schülern, von Lehrerinnen und Lehrern und von Eltern kostenfrei genutzt werden. Jugendliche, die einen ersten oder einen mittleren Schulabschluss anstreben bzw. besitzen, finden auf planet-beruf.de handlungsorientierte Informationen zur Berufswahl und Selbsterkundung, zu Berufen und Ausbildungsmöglichkeiten sowie zur

Bewerbung. Themenhefte, Tagesabläufe, Reportagen und Interviews ermöglichen den Schülerinnen und Schülern Einblicke in relevante Berufe. Junge Menschen, die eine Hochschulreife besitzen bzw. anstreben, finden auf www.abi.de Beiträge rund um Orientierung, Studium, Ausbildung, Beruf & Karriere. Expertinnen und Experten geben Tipps zu Berufswahl, Bewerbung und Karriere. Eng vernetzt ist das Portal mit [Check-U](#), der [Studiengangsuche](#) und dem Informationsportal studienwahl.de.

Optimaler Weise wird die Plattform durch die Berufsberaterinnen und Berufsberater der Agenturen für Arbeit und die Lehrkräfte vorgestellt bzw. eingesetzt, um Themen rund um die berufliche Zukunft zu bearbeiten.

6.4 Kooperation mit den Hochschulen¹⁰

Hochschulen sind Partner der Schulen, insbesondere aller Schulen mit einer Sekundarstufe II, im Bereich der akademischen Bildung.

Mit vielfältigen Angeboten für Gruppen und Einzelpersonen sowie mit bedarfsgerecht auf die jeweilige Schule und Zielgruppe zugeschnittenen Veranstaltungsformaten ermöglichen Hochschulen es Schülerinnen und Schülern, sich mit der Studienwelt vertraut zu machen, einen vertieften Einblick in Studiengänge und akademische Berufsfelder zu gewinnen und eine individuelle fundierte Studienwahlentscheidung zu treffen.

Hauptansprechpartner für Schulen, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sind an den Hochschulen in diesem Kontext i.d.R. die Zentralen Studienberatungsstellen. Sie vermitteln bei Bedarf zielgerichtet weitere Kooperationspartner aus dem Hochschulkontext.

Zentrale Studienberatungen beraten Schülerinnen und Schüler personenzentriert und ergebnisoffen zu Fragen der Grundorientierung (Studium/Ausbildung), der Studienwahl und der persönlichen Entscheidungsfindung hinsichtlich des eigenen beruflichen Weges.

¹⁰ Der Oberbegriff Hochschulen umfasst Universitäten, Fachhochschulen sowie Kunst- und Musikhochschulen.

Die Hochschulen machen Angebote in allen Bereichen der Beruflichen Orientierung:

- im Bereich „Vermittlung von Information und Wissen“ z.B. zum Hochschulwesen, zu Studiengängen, deren Anforderungen und Voraussetzungen, zu Studien- und Karrierewegen und zu akademischen Berufsfeldern. Diese Vermittlung erfolgt z.B. durch Vorträge, Informationstage, Gruppen- und Einzelberatungen, Rundschreiben an Schulen, Informationsmaterialien, Webauftritte und Social Media-Präsentationen,
- im Bereich „Praxiserfahrungen“ z.B. durch ein Schnupperstudium (von einem Tag bis zu ganzen Semestern), Juniorstudium, Forschungswerkstätten, Campusbesuche, Ferienkurse, Laborbesuche,
- im Bereich „Individuelle Reflexion und Planung des Übergangs“ durch passgenaue individuelle und ergebnisoffene Beratung in Zentralen Studienberatungen sowie ggf. Studienfachberatungen, durch Workshops zu Studienwahl/Entscheidungsfindung, zum Thema „Studieren - wie geht das?“, etc.,
- im Bereich „Kompetenzförderung“ durch gezielte Förderung insbesondere der Reflexionsfähigkeit und der Entscheidungskompetenz im Rahmen von individuellen Einzelberatungen, Gruppenberatungen und Workshops.

6.5 Kooperationen Schule-Wirtschaft

Jede Schule arbeitet in der Beruflichen Orientierung mit Betrieben und Behörden zusammen. Sie schließt dafür in der Regel Kooperationsvereinbarungen. Um die betriebliche Praxis aktuell und kontinuierlich einzubeziehen, soll jede Schule mit mindestens zwei Betrieben/Behörden kooperieren (z.B. mit betrieblichen Experten/Auszubildenden usw. im Unterricht, flexiblen Formen des Schülerpraktikums, gegenseitigen Hospitationen von Lehrkräften und betrieblichen Fachkräften, Schulleitung/Lehrkräfte stellen aktuelle schulische Themen im Betrieb vor, Eltern lernen die Betriebe kennen usw.).

Zu den außerschulischen Partnern gehören auch Projekte wie die Regionale Partnerschaft Schule-Betrieb. Sie unterstützt mit regionalen Fachberaterinnen und -beratern der Kammern Schulen und Betriebe in ihrer Zusammenarbeit (Ausbildungs-Botschafter/innen, Lehrstellen-Rallyes, regionale Elternfachtage, Eltern-Cafés usw.).

6.6 Jugendberufsagenturen, rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit und regionales Übergangsmanagement

Die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit im Übergang Schule - Beruf entwickelt sich - vor allem in Jugendberufsagenturen - in den meisten Regionen Schleswig-Holsteins weiter. Hier werden die Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB III (Arbeitsförderung) und SGB VIII (Jugendhilfe) für unter 25-Jährige gebündelt. Die Einrichtung von Jugendberufsagenturen (JBA) in Schleswig-Holstein ist dabei ein Gemeinschaftsvorhaben von Land, Bundesagentur für Arbeit und Kommunen (siehe „Eckpunkte für die Einrichtung von Jugendberufsagenturen in Schleswig-Holstein“ (30. April 2015)). Die erste Phase der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit beginnt gemäß diesen Eckpunkten in der Jahrgangsstufe 8 und reicht bis zum Verlassen der allgemeinbildenden Schule bzw. des Förderzentrums. Die Schulen sind somit direkt an der Jugendberufsagentur beteiligt.

Die Landesregierung erarbeitet mit ihren Partnern, vor allem auch der Landesarbeitsgemeinschaft der Jugendberufsagenturen, einen Qualitätsrahmen für alle Jugendberufsagenturen. Jede weiterführende Schule arbeitet mit der Jugendberufsagentur bzw. entsprechenden Kooperationspartnern ihrer Region zusammen (siehe auch Ziff. 4.3).

Gemeinsame Ziele der Schulen und ihrer Partner sind es,

- einen Unterstützungsbedarf im Übergang Schule - Beruf möglichst frühzeitig, noch systematischer, noch besser abgestimmt zu identifizieren;
- die erforderliche Unterstützung möglichst frühzeitig, noch systematischer, noch besser abgestimmt zu leisten und
- dafür den beteiligten Partnern von Schule die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen;
- die Erfüllung der Berufsschulpflicht zu gewährleisten und
- dafür der zuständigen Berufsschule die entsprechenden Informationen zur Verfügung zu stellen.

6.7 Öffentlichkeitsarbeit

Jede Schule stellt u.a. über ihre Öffentlichkeitsarbeit Transparenz über ihr Konzept und ihre Angebote zur Beruflichen Orientierung her. Sie nutzt dafür z.B. ihre Schul-Homepage und die Möglichkeiten der Pressearbeit, auch gemeinsam mit ihren Kooperationspartnern. Das schulische Konzept zur Beruflichen Orientierung wird veröffentlicht, möglichst auf der Homepage, Termine und Vorhaben für Umfeld und Kooperationspartner transparent gemacht.

Dieser Erlass tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Anlagen

- Leitfaden zur Verarbeitung personenbezogener Schülerdaten durch die öffentlichen Schulen in der Beruflichen Orientierung/im Übergang Schule-Beruf (August 2024)
- Leitfaden zu schulischen Praktika (Gemeinschaftsschulen, (Landes-)Förderzentren, Gymnasien) (Februar 2024)
- Leitfaden zur Kooperation zwischen Schulen und Unternehmen/Behörden (August 2022)

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein

**Leitfaden zur Verarbeitung personenbezogener Schülerdaten
durch die öffentlichen Schulen
in der Beruflichen Orientierung/im Übergang Schule-Beruf**

Die Zusammenarbeit der Schulen mit ihren Partnern in der Beruflichen Orientierung und im Übergang Schule-Beruf erfordert häufig und in unterschiedlichen Konstellationen die Übermittlung personenbezogener Schülerdaten durch die Schule.

Dieser Leitfaden fasst die geltenden rechtlichen Bestimmungen zusammen und gibt für die Arbeit in diesem Themenfeld Hilfestellung, um die Schulen beim schul- und datenschutzrechtlich sicheren Vorgehen zu unterstützen.

Gemeinsame Ziele der Schulen und ihrer Partner im Übergang Schule-Beruf sind es,

1. die Berufliche Orientierung und den Übergang Schule-Beruf der Schülerinnen und Schüler möglichst frühzeitig, systematisch und abgestimmt zu unterstützen,
2. dafür den beteiligten Partnern die zulässigen Informationen zu den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung zu stellen, soweit dies erforderlich ist,
3. die Erfüllung der Berufsschulpflicht zu gewährleisten und
4. dafür der zuständigen Berufsschule die entsprechenden zulässigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Der Leitfaden umfasst

- die Verfahrensbeschreibung zur Verarbeitung und Übermittlung von Schülerdaten durch die öffentlichen weiterführenden Schulen in Schleswig-Holstein (mit Benennung der jeweiligen Rechtsgrundlagen)
- Muster
 1. Dokumentation der Beruflichen Orientierung von Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf in BO/Übergang Schule-Beruf
 2. Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung für eine Fall- bzw. Übergangskonferenz (auch im Rahmen einer Jugendberufsagentur) auf Einladung durch die Schule

A. Verfahrensbeschreibung

Inhaltsverzeichnis

1. Meldepflicht zur Überwachung der Berufsschulpflicht gemäß § 30 Abs. 8 SchulG	Seite 3
2. Mögliche Dokumentation in Beruflicher Orientierung/Übergang Schule-Beruf durch die Schulen	Seite 4
3. Mögliche Übermittlung personenbezogener Schülerdaten durch die Schulen im Übergang Schule-Beruf	Seiten 5 bis 8
4. Mögliche Datenübermittlung für Fall-/Übergangskonferenzen (im Rahmen einer Jugendberufsagentur oder anderer rechtskreisübergreifender Zusammenarbeit)	Seiten 9 bis 10
5. Grundsätze für die Übermittlung personenbezogener Schülerdaten durch die Schule	Seite 11
Mustervorlage 1: schulinterne Dokumentation der Beruflichen Orientierung	Seite 13 bis 16
Mustervorlage 2: Einwilligung zur Datenverarbeitung bei Fall-/Übergangskonferenz in Federführung der Schule	Seite 17 bis 20

1. Meldepflicht zur Überwachung der Berufsschulpflicht gemäß § 30 Abs. 8 SchulG

- Die Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Förderzentren melden **alle minderjährigen** Schulabgänger/innen, die die Schule nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht verlassen werden, an die zuständige Berufsschule. Ausgenommen: Schulabgänger/innen mit FHR und Abitur. Die Berufsschulpflicht gilt mit Erwerb dieser Abschlüsse als erfüllt, § 23 Abs. 3 Var. 3 SchulG. Eine Einverständniserklärung der Eltern ist nicht erforderlich.
- Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern – auch vorab - über diese Meldung und dokumentiert dies in der Schülerakte.
- Übermittelt werden im Rahmen dieser Meldung **ausschließlich**
 - Vor- und Familienname
 - Tag und Ort der Geburt
 - gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familienname sowie Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse))
 - Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse),
 - Gesamtnoten und Ergebnisse der letzten beiden erteilten Zeugnisse
 - Zeitpunkt und Ergebnis der Abschlussprüfung

Rechtsgrundlage: § 30 Abs. 8 SchulG

Die Auflistung der hier zu meldenden Daten ist abschließend. Weitere Daten dürfen *im Rahmen dieser Meldung* nicht übermittelt werden.

2. Mögliche Dokumentation in Beruflicher Orientierung/Übergang

Schule-Beruf durch die Schulen

- Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler **können** Lehrkräfte im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung gem. § 34 Abs. 1 SchulG¹ bei Unterstützungsbedarf den Stand der Beruflichen Orientierung bzw. im Berufswahlprozess schulintern entsprechend der **Mustervorlage 1** dokumentieren. Die Lehrkräfte stellen sicher, dass die jeweilige Schülerin/der jeweilige Schüler bzw. bei Minderjährigen auch die Eltern die aktuelle Fassung der entsprechenden Dokumentation erhalten und die Dokumentation der Schülerakte hinzugefügt wird.
- Die Mustervorlage 1 ist zunächst für die schulinterne Nutzung vorgesehen. Sie kann mit schriftlicher Einwilligung des Schülers/der Schülerin bzw. bei Minderjährigen der Eltern auch vollständig oder in Teilen an die unter 3.1 genannten Partner übermittelt werden.
- Die Schule erörtert bei Bedarf den Stand in der Beruflichen Orientierung und die Möglichkeiten der Unterstützung für einen Schüler/eine Schülerin schulintern in einem geeigneten Rahmen. Die Schulleitung kann einbezogen werden. Die Dokumentation erfolgt über einen Besprechungsvermerk, der zur Schülerakte genommen wird.
- Die zuständige (Klassen-)Lehrkraft erörtert bei Bedarf die Lernziele für die Berufliche Orientierung, den Stand in der Beruflichen Orientierung und die mögliche Unterstützung mit der Schülerin/dem Schüler und bei Minderjährigen auch mit den Eltern. Sie vereinbart die konkreten nächsten Schritte.
- Die Schule kann vor der Schulentlassung mit den Schülerinnen und Schülern zudem dokumentieren, welchen weiteren Bildungs- oder Berufsweg sie planen.

Rechtsgrundlage: § 30 Abs. 1 SchulG i. V. m. § 5 und Anlage 2 Ziffer 3.26

SchulDSVO.

- Die zuständige (Klassen-)Lehrkraft erörtert bei Bedarf den vorgesehenen weiteren Bildungs- oder Berufsweg mit dem/der Schüler/in und bei Minderjährigen auch mit den Eltern und vereinbart die konkreten nächsten Schritte.

¹ Lehrkräfte gestalten den Unterricht und die Förderung der Persönlichkeitsbildung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele gemäß § 4, der Lehrpläne und Fachanforderungen sowie des Schulprogramms in eigener pädagogischer Verantwortung. ([Gesetze-Rechtsprechung Schleswig-Holstein § 34 SchulG | Landesnorm Schleswig-Holstein | - Lehrkräfte | Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz \(Schulgesetz - SchulG\) vom 24. Januar 2007 | gültig ab: 01.08.2021 \(juris.de\)](#))

3. Mögliche Übermittlung personenbezogener Schülerdaten durch die Schulen im Übergang Schule-Beruf

Achtung: Eine pauschale Übermittlung von personenbezogenen Schülerdaten vollständiger Klassen- oder gar Jahrgänge durch die Schulen ist in keinem Fall und an keinen Partner zulässig.

3.1 an die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter (auch im Rahmen einer Jugendberufsagentur²)

- Die Übermittlung personenbezogener Daten, mit Ausnahme von Gesundheitsdaten, an das Jobcenter (§ 6d SGB II) oder die örtliche Agentur für Arbeit (§ 367 Absatz 2 SGB III) darf zu Zwecken der Förderung der beruflichen Ausbildung oder der Vermittlung in ein Ausbildungsverhältnis oder ein Qualifizierungsangebot erfolgen. Dahinter steht der Gedanke, dass die Schülerin/der Schüler grundsätzlich an einem Übergang in eine betriebliche Ausbildung oder an einer individuellen Berufsberatung interessiert ist oder Orientierungsbedarf zu vorgesehenen weiteren Bildungs- oder Berufswegen besteht (dokumentiert in Mustervorlage 1).
- Ist die genannte Voraussetzung erfüllt, informiert die Lehrkraft den/die Schüler/in bzw. bei Minderjährigen auch die Eltern im Gespräch darüber, dass die Schule die folgenden personenbezogenen Daten übermitteln wird (Ziffer der Anlage 2 zur SchulDSVO in Klammern):
 - Name, ggf. Geburtsname, Vorname (1.1.)
 - Adressdaten (1.2.)
 - Adressdaten bei einer Unterbringung gemäß § 111 Absatz 2 SchulG (Heim, Familienpflegestelle, Internat, Krankenhaus, (1.3.))
 - Telefon, E-Mail-Adressen, vergleichbare Telekommunikationsverbindungen (1.4.)
 - Praktika (Zeitraum, Ausbildungsstätte mit Anschrift, (3.15.))
 - beabsichtigter Bildungs- oder Berufsweg nach Entlassung (3.26.)

² In der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit im Übergang Schule-Beruf - u.a. in Jugendberufsagenturen - werden die Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB III (Arbeitsförderung) und SGB VIII (Jugendhilfe) für unter 25-Jährige gebündelt. Die erste Phase der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit beginnt in der Jahrgangsstufe 8 und reicht bis zum Verlassen der allgemeinbildenden Schule bzw. des Förderzentrums. (siehe „Eckpunkte für die Einrichtung von Jugendberufsagenturen in Schleswig-Holstein“ (30. April 2015). **Eine Jugendberufsagentur ist keine eigenständige Institution.**

- Entlassungsdatum (Aushändigungsvermerk des Zeugnisses) und Art des erreichten Abschlusses/der bestandenen Prüfung (3.7.)
- Die Lehrkraft informiert ebenfalls darüber, an welche Stellen diese Angaben übermittelt werden können:
 - die Berufsberatung der örtlichen Agentur für Arbeit
 - das örtliche Jobcenter

Rechtsgrundlage: § 30 Abs. 3 S. 3 SchulG, § 9 Abs. 3 SchulDSVO

- Für die Übermittlung der genannten Daten unter den o.g. Voraussetzungen an die aufgelisteten Stellen bedarf es keiner gesonderten Einwilligung des Schülers/der Schülerin oder bei Minderjährigen der Eltern.
- Die (Klassen-)Lehrkraft protokolliert das Gespräch/die Gespräche mit Schüler/Schülerin und/oder Eltern gemeinsam mit ihnen und nimmt das Protokoll zur Schülerakte. Die Lehrkraft händigt dem Schüler/der Schülerin bzw. bei Minderjährigen auch den Eltern eine Kopie des Protokolls aus.
- Die Schule kann nun die genannten Daten des Schülers/der Schülerin an die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter (in der JBA bzw. in der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit) übermitteln. Sie dokumentiert diesen Übermittlungsvorgang in der Schülerakte (§ 30 Abs. 3 S. 4 SchulG) und informiert den Schüler/die Schülerin bzw. bei Minderjährigen deren Eltern über die erfolgte Datenübermittlung.
- Der Übermittlungsvorgang ist in der Schülerakte zu dokumentieren.

3.2 an die zuständige Agentur für Arbeit

auf Abfrage der Agentur für Arbeit gemäß § 31a SGB III

Die Agentur für Arbeit erhebt gemäß § 31a SGB III personenbezogene Schülerdaten bei den Schulen für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die vor ihrer Schulentlassung keinen Vertrag, keine Zusage oder keine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit haben, eine duale Ausbildung, ein Studium, eine weiterführende Schule oder ein Übergangsjahr zu beginnen. Die Agentur stellt der Schule für die entsprechende Meldung einen Meldebogen zur Verfügung.

Die Schule kann gemäß § 30 Abs. 3 S. 3 SchulG i.V.m. § 30 Abs. 1 SchulG und § 9 SchulDSVO folgende Daten der betreffenden Schülerinnen und Schüler ohne deren Einverständniserklärung oder bei Minderjährigen ohne Einverständniserklärung ihrer Eltern an die zuständige Agentur für Arbeit übermitteln:

- Name, Vorname,
- Wohnanschrift,
- (voraussichtlich) erreichter Abschluss.

Die Schule informiert den Schüler/die Schülerin und bei Minderjährigen auch die Eltern vorab über diese Meldung. Sie protokolliert diese Information und die Datenübermittlung in den betreffenden Schülerakten.

3.3 an eine Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer als andere öffentliche Stelle

Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler und bei Minderjährigen auch die Eltern im Vorfeld darüber, welche (nicht personenbezogenen) Angaben für welche Veranstaltung an die jeweilige Kammer übermittelt werden. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen. Die Vorgaben aus § 12 LDSG sind bei der Übermittlung personenbezogener Gesundheitsdaten zu beachten. Sofern für die Vorbereitung und Durchführung der jeweiligen Veranstaltung eine namentliche Anmeldung der Schülerinnen und Schüler erforderlich ist, holt die Schule (bei Minderjährigen von den Eltern) vorab eine schriftliche Einwilligung dafür ein.

3.4 an Bildungsträger

Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler und bei Minderjährigen auch die Eltern im Vorfeld darüber, welche Angaben für welche Veranstaltung an den Bildungsträger übermittelt werden. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen. Die Vorgaben aus § 12 LDSG sind bei der Übermittlung personenbezogener Gesundheitsdaten zu beachten. Sofern für die Vorbereitung und Durchführung der jeweiligen Veranstaltung eine namentliche Anmeldung der Schülerinnen und Schüler erforderlich ist, holt die Schule (bei Minderjährigen von den Eltern) vorab eine schriftliche Einwilligung dafür ein.

Zur Vorbereitung von Stärken-Parcours, Berufsfelderprobung, Potenzialanalysen o.a.

Maßnahmen als schulische Veranstaltung meldet die Schule die Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie ggf. die Anzahl der Jungen und Mädchen an den jeweiligen Bildungsträger. Die Schule gibt auch an, wie viele Schülerinnen und Schüler relevanten Unterstützungsbedarf aufgrund einer Schwerbehinderung haben, wie viele Schülerinnen und Schüler mit einer Schulbegleitung kommen usw.

Die Schule stellt eine Begleitung/Aufsicht bei der Veranstaltung sicher. Die betreffende/n Lehrkraft/Lehrkräfte dokumentieren die Anwesenheit ihrer Schülerinnen und Schüler. Die Schülerinnen und Schüler können beim Bildungsträger ihre Namen angeben.

3.5 an Betriebe

Zur Vorbereitung der schulischen Praktika (Betriebspraktika, Wirtschaftspraktika) nehmen die Schülerinnen und Schüler selbst Kontakt zu dem jeweiligen Betrieb auf (Bewerbung mit Übermittlung der personenbezogenen Daten, Vereinbarung des Praktikums). Wenn die Unterstützung der Lehrkraft, der Coaching-Fachkraft oder des Integrationsfachdienstes hierbei erforderlich ist, damit der Schüler/die Schülerin die Praktikumsstelle erhält und das Praktikum absolvieren kann, nehmen diese gemeinsam mit der Schülerin/dem Schüler den Kontakt auf. Bei den minderjährigen Schülerinnen und Schülern informiert die Lehrkraft vorab die Eltern.

4 Mögliche Datenübermittlung für Fall-/Übergangskonferenzen

(im Rahmen einer Jugendberufsagentur oder anderer rechtskreisübergreifender Zusammenarbeit)

- In der Regel lädt ein Partner der Jugendberufsagentur bzw. der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit (die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter) auf Grundlage der gemäß 3.1 übermittelten Daten zu einer Fall-/Übergangskonferenz ein. Die Schülerin/der Schüler und bei Minderjährigen auch die Eltern sollen möglichst an der Fall-/Übergangskonferenz teil.
- Die einladende Institution holt die schriftliche Einwilligung der Schülerin/des Schülers und (bei Minderjährigen) der Eltern dafür ein,
 - dass die Grunddaten gemäß 3.1 übermittelt werden dürfen, sofern die einladende Institution nicht die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter ist,
 - dass sie zur Vorbereitung der Fall-/Übergangskonferenz auch die Dokumentation zum Stand der Beruflichen Orientierung (Mustervorlage 1) von der jeweiligen Schule erhält (vollständig oder in Teilen). Die Schule stellt sicher, dass die Schülerin/der Schüler und bei Minderjährigen auch die Eltern diese Dokumentation ebenfalls erhalten haben.
 - dass alle an der Fall-/Übergangskonferenz Beteiligten über diese Informationen der Konferenz beraten und daraus abgestimmte Unterstützungsangebote entwickeln.
- Die einladende Institution informiert den Schüler/die Schülerin und (bei Minderjährigen) die Eltern darüber, wer an der Fall-/Übergangskonferenz teilnehmen wird. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ergeben sich aus den in der Einwilligungserklärung (bei Einladung durch die Schule Mustervorlage 2) getroffenen Festlegungen. Die einladende Institution lädt den Schüler/die Schülerin und (bei Minderjährigen) die Eltern zu der Fall-/Übergangskonferenz ein.
- Ist die einladende Institution die Schule, die die Schülerin/der Schüler besucht, verwendet sie für die Einwilligungserklärung ausschließlich die **Mustervorlage 2**. Die Einwilligungserklärungen nimmt die Schule zur Schülerakte. Sie vernichtet möglicherweise noch vorhandene Unterlagen aus der Fall-/Übergangskonferenz bei Widerruf der Einwilligung, sonst spätestens zwei Jahre nach Ende des Schuljahres, in dem das Schulverhältnis beendet worden ist (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SchulDSVO). Die Einwilligung selber wird nicht vernichtet, der Widerruf auf der Einwilligung

dokumentiert. Die empfangenden Stellen sind verpflichtet, die übermittelten Daten unmittelbar nach der Fallkonferenz zu löschen.

- Ist die einladende Institution die Schule, die die Schülerin/der Schüler besucht, händigt sie ihr/ihm bzw. bei Minderjährigen den Eltern eine Kopie des Protokolls zur betreffenden Fall-/Übergangskonferenz aus und nimmt das Protokoll zur Schülerakte. Das Aushändigen der Kopie wird ebenfalls in der Schülerakte vermerkt.
- Benötigt auch einer der an der Fall-/Übergangskonferenz Beteiligten eine Kopie des Protokolls, holt diese Institution sie direkt bei der Schülerin/beim Schüler bzw. bei Minderjährigen bei den Eltern ein.

5 Grundsätze für die Übermittlung personenbezogener Schülerdaten durch die Schule

- Die Schulen übermitteln personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern immer auf datenschutzkonformem Weg:
 - verschlüsselte E-Mail
 - persönliche Übergabe eines verschlüsselten USB-Sticks
 - persönliche Übergabe in Papierform
- Die Übermittlung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern durch die Schule setzt immer eine wirksame Rechtsgrundlage voraus. In Betracht kommt eine gesetzliche oder verordnungsrechtliche Regelung oder eine rechtswirksam abgegebene Einwilligungserklärung der betroffenen Person (bzw. der Eltern).
- Es gilt immer der Grundsatz der Datenminimierung. Auch mit schriftlicher Einwilligung dürfen immer ausschließlich diejenigen Daten verarbeitet werden, die dem jeweiligen Zweck entsprechen und hierfür erforderlich sind.
- **Eine pauschale Übermittlung von personenbezogenen Schülerdaten vollständiger Klassen oder gar Jahrgänge durch die Schulen ist in keinem Fall und an keinen Partner zulässig.**
- Die Schülerinnen und Schüler nehmen die Beratungsangebote (der Berufs- bzw. Reha-Beratung der Agentur für Arbeit, das Coaching usw.) weiterhin freiwillig in Anspruch.

Mustervorlage 1

– schulinterne Dokumentation der Beruflichen Orientierung

1. Lernziele der Beruflichen Orientierung an Schulen in Schleswig-Holstein

Die Schülerinnen und Schüler sollen ...

- a. eine möglichst große Vielfalt an Ausbildungs- wie akademischen Berufsfeldern und Berufen kennen;
- b. Anforderungen, Abläufe und grundlegende betriebliche Rahmenbedingungen in Ausbildungs- und Arbeitswelt kennenlernen;
- c. ihre eigenen Kompetenzen, Potenziale und Interessen realistisch einschätzen und benennen;
- d. ihre Kompetenzen und Potenziale zu betrieblichen/akademischen Anforderungen in Bezug setzen;
- e. ihre beruflichen Perspektiven und Vorstellungen in ihre allgemeine Lebensplanung einbeziehen und damit abgleichen;
- f. folglich eine umfassende Berufswahlkompetenz erwerben und für sich berufliche Perspektiven entwickeln und diese überprüfen können. Diese Kompetenz soll auf einen lebenslangen Prozess der wiederholten beruflichen (Neu-)Orientierung hin entwickelt und gestärkt werden;
- g. zum Ende ihrer Vollzeitschulpflicht eine begründete und realistische Entscheidung über ihren nächsten Schritt auf ihrem Bildungs- und Berufsweg getroffen haben;
- h. die Umsetzung dieses Weges vorbereiten und sicherstellen und dafür
 - unterschiedliche Bewerbungsverfahren kennen,
 - eine angemessene Bewerbung erstellen können,
 - sich für geeignete Ausbildungs-, Schul- oder Studienplätze fristgerecht und vollständig bewerben,
 - sich an einem Bewerbungsgespräch angemessen beteiligen können;
- i. alternative Optionen zu dem von ihnen vorgesehenen Weg kennen und bei Bedarf umsetzen;
- j. sich bei Bedarf Unterstützung holen und dafür Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner kennen.

Die Ziele werden von Lehrkräften, Berufs- und Reha-Beratung, Coaching-Fachkräften, Integrationsfachdienst u.a. abgestimmt, verfolgt und unterstützt.

2. Schulinterne Dokumentation zur Beruflichen Orientierung/ zum Übergang in Ausbildung oder Studium

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 34 SchulG dokumentieren die Lehrkräfte bei Unterstützungsbedarf von Schülerinnen und Schülern deren Maßnahmen und Aktivitäten der Beruflichen Orientierung. Diese Dokumentation dient sowohl der gezielten Förderung der Schülerinnen und Schülern als auch als Beratungsgrundlage in Gesprächen mit ihnen und ihren Eltern oder in der fachlichen innerschulischen Beratung. Dies ist u.a. erforderlich, um den Auftrag zur Beruflichen Orientierung gemäß § 4 Abs. 4 SchulG zu erfüllen. Die dokumentierten Maßnahmen und Aktivitäten gehören zu den Leistungs- und Schullaufbahndaten gemäß § 30 Abs. 1 SchulG, § 5 iVm. Anlage 2 der SchulDSVO, die in der Beruflichen Orientierung relevant sind. Sie können im Bezug zu den unter 1. genannten Lernzielen auch dazu dienen, einen möglichen Unterstützungsbedarf im Übergang von der Schule in den Beruf festzustellen. Die Dokumentation ist in die Schülerakte aufzunehmen.

Die hier dokumentierten Informationen sind in einer Weise zu verarbeiten, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet; hierzu gehört auch ein durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleistender Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und unbeabsichtigtem Verlust (Art. 32 EU Datenschutzgrundverordnung DSGVO).

Schüler/in:		Klasse:	
-------------	--	---------	--

Maßnahme	Wann
Schullaufbahngespräch/-prognose	
Elterngespräch(e)	
Gespräch Koordination, Eltern, Schüler/in, Klassenlehrkraft, Coaching- Fachkraft, Integrationsfachdienst o.a.	
Berufs-/Reha-Beratung der Agentur für Arbeit/ Berufs- und Studienorientierung der Agentur für Arbeit	
Potenzialanalyse (HK STEP/BOP o.a.)	
BOP Praxistage	
Landesprogramm Berufsfelderprobung Ehem. Werkstatttage	
Berufsinformationsmesse	
Betriebspraktikum 8	
Betriebspraktikum 9	

Maßnahme	Wann
Betriebspraktikum 10	
Wirtschaftspraktikum	
Bewerbungstraining	
Assessmentcenter	
BIZ Besuch	
Online-Angebote	
Sonstige Maßnahmen (z.B. Projekt mit einem Partnerunternehmen, Lernen durch Engagement)	
Beabsichtigter Bildungs- bzw. Berufsweg nach der Schulentlassung	

Coaching durch HK STEP

ja

nein

Flexible Übergangsphase

ja

nein

Name und Adresse/ Dienststempel der Schule	
--	--

Mustervorlage 2

Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung

für eine Übergangs-/Fallkonferenz auf Einladung durch deine Schule

Als Schülerin/Schüler wirst Du/werden Sie in der Schule dabei unterstützt, einen passenden Anschluss nach der Schule (z.B. berufliche oder schulische Ausbildung, Ausbildungsvorbereitung) zu erreichen. In Übergangs- bzw. Fallkonferenzen, vor allem mit den Institutionen einer Jugendberufsagentur, können dazu mit mehreren Fachbereichen gemeinsam Möglichkeiten für diejenigen Schülerinnen und Schüler erörtert werden, die hierbei Unterstützung brauchen und wünschen. Es werden gemeinsam notwendige Schritte (Unterstützung bei schulischen Lernzielen, passende Praktika usw.) herausgearbeitet und vereinbart.

Deine/Ihre Schule darf Deine/Ihre Adressdaten, Informationen zu Deinem/Ihrem beabsichtigten Bildungs- oder Berufsweg und zu Praktika während der Schulzeit auf der Grundlage von § 30 Abs. 3 S. 3 SchulG i.V.m. § 9 Abs. 3 und Anlage 2 der SchulDSVO an das Jobcenter und die Agentur für Arbeit übermitteln. Für eine bestmögliche berufliche Beratung zu den o.g. Zwecken in den Übergangs- bzw. Fallkonferenzen wäre es hilfreich, noch weitere Informationen über Deine/Ihre bisherige berufliche Orientierung zu erhalten. Dies wird nur mit Deiner/Ihrer Einwilligung erfolgen.

Die Teilnahme an Übergangs-/Fallkonferenzen sowie die Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der jeweiligen Übergangs-/Fallkonferenz sind freiwillig. Gleiches gilt für die Einwilligung in die Übermittlung der im Folgenden aufgeführten zusätzlichen Informationen an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Konferenz und die Beratung.

Deine/Ihre Schule leitet die Übergangs-/Fallkonferenz, in der Unterstützungsangebote für Dich/Sie beraten werden können. Du solltest/Sie sollten möglichst an dieser Konferenz teilnehmen, ebenso Deine/Ihre Eltern. Falls dies nicht möglich ist, wirst Du/werden Sie über die Gesprächsinhalte und -ergebnisse informiert. Das Protokoll zur Konferenz wird dir/Ihnen bzw. deinen/Ihren Eltern ausgehändigt und in deine/Ihre Schülerakte genommen. Darüber hinaus wird das Protokoll von Seiten der Schule an keine weiteren Personen ausgehändigt. Neben Deiner/Ihrer Klassenlehrkraft und der zuständigen Berufsberatung der Arbeitsagentur können je nach fachlichem Bedarf noch weitere Personen an der Konferenz teilnehmen.

Hierfür benötigen wir Deine/Ihre Einwilligung:

An der Übergangs-/Fallkonferenz dürfen folgende weitere Personen teilnehmen (bitte ankreuzen):

Ich willige ein		Ich willige NICHT ein	
<input type="radio"/>		<input type="radio"/>	Beratungskraft des Jobcenters
<input type="radio"/>		<input type="radio"/>	Vertretung der Jugendhilfe
<input type="radio"/>		<input type="radio"/>	Vertretung des Regionalen Berufsbildungszentrums/der berufsbildenden Schule
<input type="radio"/>		<input type="radio"/>	Integrationsfachdienst/Eingliederungshilfe

Darüber hinaus kannst Du/können Sie noch Personen bestimmen, die aus Deiner/Ihrer Schule teilnehmen können:

Ich willige ein		Ich willige NICHT ein	
<input type="radio"/>		<input type="radio"/>	Schulleiter/in
<input type="radio"/>		<input type="radio"/>	Stufenleiter/in
<input type="radio"/>		<input type="radio"/>	Schulbeauftragte/r für Berufliche Orientierung
<input type="radio"/>		<input type="radio"/>	Beratungslehrkraft
<input type="radio"/>		<input type="radio"/>	zuständige Förderschullehrkräfte
<input type="radio"/>		<input type="radio"/>	Coaching-Fachkraft (Handlungskonzept STEP, ÜSB)
<input type="radio"/>		<input type="radio"/>	Berufseinstiegsbegleiter/in
<input type="radio"/>		<input type="radio"/>	Schulsozialarbeiter/in
<input type="radio"/>		<input type="radio"/>	Berufswahlpate/-patin

Für Deine/Ihre Unterstützung wäre es von Vorteil, wenn zusätzlich folgende Daten übermittelt und beraten werden (bitte ankreuzen):

Ich willige ein		Ich willige NICHT ein	
<input type="radio"/>		<input type="radio"/>	schulische Dokumentation zum Stand der Beruflichen Orientierung (Vorlage 1)*
<input type="radio"/>		<input type="radio"/>	Deine/Ihre konkreten Unterstützungswünsche für Deinen/Ihren Übergang in Ausbildung oder Studium

*Diese Dokumentation ist mit Dir/Ihnen am mit der Lehrkraft besprochen worden. Du kannst/Sie können jederzeit entscheiden, welche der dokumentierten Daten übermittelt werden sollen und bei Bedarf auch Daten für die Übermittlung streichen.

Die Daten dürfen übermittelt werden an (bitte ankreuzen)

Ich willige ein		Ich willige NICHT ein	
<input type="radio"/>		<input type="radio"/>	die Berufsberatung der Agentur für Arbeit
<input type="radio"/>		<input type="radio"/>	das Jobcenter
<input type="radio"/>		<input type="radio"/>	das Jugendamt/die Jugendhilfe
<input type="radio"/>		<input type="radio"/>	das RBZ/ die berufsbildende Schule
<input type="radio"/>		<input type="radio"/>	die Coaching-Fachkraft (Handlungskonzept STEP)
<input type="radio"/>		<input type="radio"/>	den/die Berufseinstiegsbegleiter/in
<input type="radio"/>		<input type="radio"/>	den/die Schulsozialarbeiter/in
<input type="radio"/>		<input type="radio"/>	den/die Berufswahlpate/-patin

Die übermittelten Daten werden bei der jeweiligen Stelle ausschließlich für die Übergangs-/ Fallkonferenz verarbeitet. Eine Übermittlung an andere Stellen erfolgt nicht.

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft ohne die Angabe von Gründen gegenüber der Schule widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Ich willige ein, dass die oben genannten Daten in Übergangs-/Fallkonferenzen verarbeitet bzw. von den genannten Beteiligten beraten werden.

Vor- und Nachname der Schülerin/des Schülers:

Unterschrift der Schülerin/des Schülers:

Vor- und Nachname Erziehungsberechtigte/r:

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten:

Ort, Datum:

Informationen nach Artikel 13 EU Datenschutzgrundverordnung DSGVO

Verantwortliche Stelle (Art. 13 Absatz 1 Buchst. a):

[Name, Bezeichnung und Kontaktdaten der Schule als datenverarbeitender Stelle und Verantwortliche gemäß Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679]

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (Art. 13 Absatz 1 Buchst. b):

Zentraler Datenschutzbeauftragter des Bildungsministeriums für die öffentlichen Schulen, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel, DatenschutzbeauftragterSchule@bimi.landsh.de, Telefon: +49 431 988 2452

Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlage (Art. 13 Abs. 1 Buchst. c):

Die zu übermittelnden Daten (schulische Dokumentation zum Stand der Beruflichen Orientierung, konkrete Unterstützungswünsche für Deinen/Ihren Übergang in Ausbildung oder Studium) werden zur zielgerichteten Vorbereitung der Übergangs-/Fallkonferenz erhoben.

Die Erhebung erfolgt auf der Grundlage von § 30 Absatz 1 und § 4 Absatz 4 SchulG, die Übermittlung erfolgt mit dieser Einwilligung auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) und ggf. Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2016/679.

Die Stellen, denen die Daten übermittelt werden, werden verpflichtet, diese nur zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie übermittelt wurden.

Empfänger der Daten (Art. 13. Abs. 1 Buchst. e):

Die erhobenen Daten können an die auf der Vorderseite ausgewählten Stellen und Personen übermittelt werden.

Speicherdauer (Art. 13 Abs. 2 Buchst. a und § 10 Abs. 1 Nr. 1 SchulDSVO):

Die Daten werden bei der übermittelnden Schule spätestens zwei Jahre nach Ende des Schuljahres, in dem das Schulverhältnis beendet worden ist, gelöscht (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 SchulDSVO). Die empfangenden Stellen sind verpflichtet, die übermittelten Daten unmittelbar nach der Fallkonferenz zu löschen.

Betroffenenrechte (Art. 13 Abs. 2 Buchst. b):

Zu der Verarbeitung der Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen gegenüber Deiner/Ihrer Schule und den Stellen, die die Daten erhalten, jeweils das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und ggf. auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 15 bis 18 und 20 DSGVO.

Wenn Du der Ansicht bist/Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Dich/Sie betreffenden personenbezogenen Daten rechtswidrig ist, besteht das Recht auf Beschwerde bei: Die Landesbeauftragte für Datenschutz (LfD), Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de, Tel.: 0431 988 1200. Das ULD bietet auch verschlüsselte E-Mail-Kommunikation an (<https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1008-.html>).

Ich/wir haben die Informationen zur Kenntnis genommen

Ort, Datum:

Unterschrift der Schülerin/des Schülers:

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten:

**Leitfaden¹ zu schulischen Praktika (Gemeinschaftsschulen,
(Landes-)Förderzentren, Gymnasien)**

Praktika bieten direkte und persönliche Begegnungen mit der Berufswelt und die Chance zum eigenverantwortlichen Lernen und Erproben der eigenen Fähigkeiten sowie betrieblicher Tätigkeiten. Damit sind sie wichtige Bausteine der Beruflichen Orientierung. Betriebspraktika finden in der Sekundarstufe I an allen weiterführenden Schulen statt. In der Sekundarstufe II absolvieren die Schülerinnen und Schüler ein zusätzliches Wirtschaftspraktikum.

1. Formen des Praktikums

1.1 Betriebspraktikum

Das Betriebspraktikum ermöglicht den Schülerinnen und Schülern praktische Erfahrungen in Betrieben und Behörden². Diese Erfahrungen sollen sowohl das Ausprobieren von Tätigkeiten wie auch die Zusammenarbeit und den Kontakt mit Kolleginnen, Kollegen, Vorgesetzten und Kundinnen und Kunden umfassen. Die Schülerinnen und Schüler sollen in der Regel Berufe kennenlernen, die für sie selber auch tatsächlich in Frage kommen.

1.2 Wirtschaftspraktikum

Das Wirtschaftspraktikum verbindet schulisches und außerschulisches Wirtschaftslernen, die im Unterricht erarbeiteten wirtschaftlichen Grundlagen mit Einblicken in die betriebliche Praxis und dient damit vorrangig der direkten Einsicht in betriebs- und volkswirtschaftliche Zusammenhänge. Es soll im Rahmen der Möglichkeiten des Praktikumsbetriebes einen weitergehenden Einblick in Struktur, Arbeitsprozesse, Markteinbindung, soziale Aspekte, unternehmerische Entscheidungen

¹ Dieser Leitfaden fasst die geltenden rechtlichen Bestimmungen zusammen und gibt für die Arbeit in diesem Themenfeld Hilfestellung.

² Im Folgenden werden alle Betriebe, Behörden und Einrichtungen (inkl. Werkstätten für Menschen mit Behinderungen), in denen Praktika absolviert werden können, unter dem Begriff „Praktikumsbetrieb“ zusammengefasst.

und Zukunftsperspektiven des Praktikumsbetriebs geben. Auch das Kennenlernen der Arbeitsabläufe und die praktische Erfahrung eines Arbeitstages sind wichtige Teile des Wirtschaftspraktikums. Darüber hinaus fördert es das Kennenlernen der regionalen Wirtschaft und kann auch eine berufliche Orientierungshilfe darstellen.

Die Schülerinnen und Schüler sollten möglichst – wenn im Betrieb vorhanden – einen Einblick in mehrere Abteilungen, Bereiche oder Tätigkeitsfelder (wie Produktion/Dienstleistung, Einkauf, Vertrieb, Rechnungswesen, Personalwesen, Marketing) und einen Gesamtüberblick über den Betrieb gewinnen.

1.3 Das schulische Betriebs- und Wirtschaftspraktikum

Ein schulisches Praktikum ist eine schulische Veranstaltung. Es findet in der Regel während der Unterrichtswochen statt, kann aber in die Ferien verlängert werden. Schulische Betriebs- bzw. Wirtschaftspraktika können und sollen unter Berücksichtigung der jeweils spezifischen Zielsetzung in Betrieben wie auch in Behörden oder öffentlichen Einrichtungen absolviert werden. Ein wesentliches Kennzeichen einer schulischen Veranstaltung ist, dass sie in Verantwortung und unter der Aufsicht der Schule stattfindet. Die Schule muss daher durchgehend auf Inhalt und Organisation des Praktikums einwirken und das Praktikum durch pädagogisches Personal (zumindest zeitweise) betreuen (siehe Pkt. 2).

Für Schülerinnen und Schüler, die in der unterrichtsfreien Zeit ein zusätzliches Praktikum mit schulischer Betreuung machen wollen, kann auch dieses eine schulische Veranstaltung sein, sofern die Schule es als solche anerkennt und das Praktikum in Verantwortung und unter Aufsicht der Schule durchgeführt wird. Das Wirtschaftspraktikum kann unter denselben Voraussetzungen in die unterrichtsfreie Zeit verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf ein schulisches Praktikum während der unterrichtsfreien Zeit besteht nicht.

Die Schule verantwortet, beaufsichtigt und gestaltet ein schulisches Praktikum nach den Rahmenbestimmungen des für Bildung zuständigen Ministeriums – in Abstimmung mit dem jeweiligen Praktikumsbetrieb. Dazu gehören Vorgaben über auszuführende Tätigkeiten, Zeitpunkt, Ort und Dauer, tägliche Anwesenheitszeiten oder Ordnungsmaßnahmen bei Fehlverhalten. Die Schule gewährleistet Aufsicht und

Betreuung (siehe Pkt. 2), Vor- und Nachbereitung. Dabei kann die Betreuung der Schülerinnen und Schüler im Betrieb sowie auf dem Weg zum Praktikum zum Teil auf am Übergang Schule – Beruf begleitende Projektträger (z.B. den Integrationsfachdienst oder Coaching-Fachkräfte der Projekte am Übergang Schule – Beruf ÜSB-INKLUSIV bzw. Handlungskonzept STEP) übertragen werden. Die Verantwortung liegt aber bei der federführenden Lehrkraft.

1.4 Das auswärtige schulische Betriebs- und Wirtschaftspraktikum

Ein auswärtiges schulisches Betriebs- oder Wirtschaftspraktikum ist für die Schülerinnen und Schüler mit Übernachtungen am Praktikumsort verbunden, ggf. im Ausland. Es kann eine schulische Veranstaltung sein, sofern die Schule es als solche anerkennt, mitgestaltet und die Betreuung gewährleistet (siehe 2.). Die sichere Unterbringung der Schülerinnen und Schüler muss gesichert sein. Ein Rechtsanspruch auf ein auswärtiges Praktikum als schulische Veranstaltung besteht nicht.

Die Schülerin/der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten stellen bei der Schule einen schriftlichen Antrag mit Begründung für das auswärtige Praktikum. Wenn die Schule das auswärtige Praktikum als schulische Veranstaltung anerkennt und der Durchführung zustimmt, holt sie von den Eltern eine Einverständniserklärung über die entfernungsbedingt eingeschränkte schulische Betreuung während des Praktikums und über die Übernahme sämtlicher anfallender Kosten (Fahrkosten, Unterbringung, Zusatzkosten) ein. Die Betreuung durch Lehrkräfte kann ggf. ausschließlich telefonisch erfolgen.

1.5 Das private (zusätzliche) Betriebspraktikum

Es handelt sich um ein privates Betriebspraktikum, wenn Schülerinnen und Schüler in der unterrichtsfreien Zeit ein zusätzliches Praktikum absolvieren, das die Schule nicht als schulische Veranstaltung anerkennt, folglich keine Aufsicht und Begleitung übernimmt. Die Schülerin bzw. der Schüler führt dieses Praktikum eigenständig durch. Bei Minderjährigen tragen die Eltern die Verantwortung.

2. Aufsicht und Begleitung des schulischen Betriebs- und Wirtschaftspraktikums durch die Schule

Die Schule trägt die Verantwortung und Aufsichtspflicht für das schulische Praktikum. Sie

- dokumentiert, in welchem Betrieb die Schülerinnen und Schüler ihr Praktikum absolvieren, was sie im Betrieb machen, wie und von wem sie während der Anwesenheit sowie der konkret ausgeübten Tätigkeit im Betrieb betreut und beaufsichtigt werden.
- lässt sich vom Praktikumsbetrieb schriftlich die Einhaltung der dortigen Unfallverhütungs- und Hygienevorschriften, der Erste-Hilfe-Kette und Arbeitssicherheit bestätigen.
- benennt im Vorwege je Schüler/Schülerin eine für das Praktikum und die konkrete Begleitung verantwortliche Lehrkraft.
- stellt die Begleitung des Praktikums über in der Regel mindestens einen Besuch einer Lehrkraft sicher. Diese Praktikumsbesuche der Lehrkräfte sind Dienstreisen; entsprechende Reisekosten werden den Lehrkräften erstattet.
- teilt dem Praktikumsbetrieb mit, wer von Seiten der Schule die verantwortliche Lehrkraft für das jeweilige Praktikum ist.

3. Versicherungsschutz bei schulischen und privaten Betriebs- und Wirtschaftspraktika

3.1 Schulisches Praktikum

3.1.1 Unfallversicherung

Zuständiger Unfallversicherungsträger bei einem schulischen Praktikum schleswig-holsteinischer Schülerinnen und Schüler ist die Unfallkasse Nord, Standort Kiel. Eine Schülerin/ein Schüler ist während eines schulischen Praktikums über die Unfallkasse Nord unfallversichert, da es sich um eine schulische Veranstaltung im Betrieb handelt. Die Unfallkasse Nord entschädigt als gesetzlicher Unfallversicherungsträger bei einem schulischen Praktikum Gesundheitsschäden auf Grund eines Unfalls. Sollten die in diesem Leitfaden genannten Voraussetzungen für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nicht erfüllt werden, ist die zuständige Krankenkasse Leistungsträger.

Damit bei einem *auswärtigen* schulischen Praktikum der gesetzliche Unfallversicherungsschutz eindeutig greift, sollte die Schulleitung bei der Genehmigung des jeweiligen Praktikums klar darlegen, welche Tätigkeiten/Bereiche im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule liegen und welche nicht (z.B. Tätigkeiten im Praktikumsbetrieb, Unterbringung am Praktikumsort usw.). Vor einem Praktikum im Ausland sollten die Erziehungs-/Sorgeberechtigten bzw. der volljährige Schüler/die volljährige Schülerin immer klären, ob ein Krankenversicherungsschutz mit ggf. Rücktransportkostenübernahme besteht, da die Unfallkasse Nord als gesetzlicher Unfallversicherungsträger nicht bei Krankheiten, z.B. einer Blinddarmentzündung, eintritt.

3.1.2 Haftpflichtversicherung

Gem. § 48 Abs. 1 Ziff. 4 SchulG haben die Schulträger die Aufgabe, den Sachbedarf des Schulbetriebes zu decken. Zum Sachbedarf des Schulbetriebes gehören insbesondere die Aufwendungen für die Haftpflichtversicherung der Schüler oder einen versicherungsähnlichen Schutz für die von ihnen verursachten Schäden, die sich u.a. bei Veranstaltungen der Schule in Betrieben ereignen (§ 48 Abs. 2 Ziff. 10 SchulG). Zum Sachbedarf gehören weiterhin die Aufwendungen für die Versicherung oder einen versicherungsähnlichen Schutz gegen Sachschäden der Schüler bei Unfällen, die sich bei Veranstaltungen der Schule einschließlich Betriebserkundigungen, Betriebspraktika und Wirtschaftspraktika ereignen (§ 48 Abs. 2 Ziff. 11 SchulG).

Bei einem schulischen Praktikum tritt die Haftpflicht der Kommunalversicherer (dem Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein) nur nachrangig ein. Die Erziehungs-/Sorgeberechtigten sollten daher dringend vor dem Antritt eines Praktikums eine Haftpflichtversicherung für ihr Kind abschließen, falls diese noch nicht vorhanden ist. Die Schule soll die Eltern darauf hinweisen.

Ein Haftpflichtversicherungsschutz durch die Bildungsverwaltung oder Schule besteht nicht.

3.2 Privates Praktikum

Unfallversicherungsschutz besteht über die (Fach-) Berufsgenossenschaft des jeweiligen Praktikumsbetriebs (sofern das Praktikum innerhalb Deutschlands

abgeleistet wird). Der Betrieb muss seiner Berufsgenossenschaft folglich die Praktikantin bzw. den Praktikanten melden. Bei Haftpflichtfällen haftet die jeweilige private Haftpflichtversicherung des Schülers/der Schülerin bzw. der Eltern.

Alternativ: Unfall- und Haftpflichtversicherung für private Schüler-Betriebspraktika zur Beruflichen Orientierung

Die Versicherungskammer Bayern bietet privaten Haftpflicht- und Unfallschutz als Praktikantenversicherung für Schülerinnen und Schüler, die ein Betriebspraktikum zur Beruflichen Orientierung machen wollen (www.vkb.de). Dieses Angebot gilt bundesweit, also auch für Schüler/innen, die ihren Wohnsitz in Schleswig-Holstein haben, und für Praktika in Schleswig-Holstein, in einem anderen Bundesland oder im Ausland.

4. Jugendarbeitsschutzgesetz

Die Schüler-Praktikantinnen und-Praktikanten sollen im Rahmen dieses Bildungsauftrages betriebliche Abläufe kennenlernen und sich in ihren beruflichen Vorstellungen orientieren. Sie unterliegen im Betrieb zwar auch der Weisungsbefugnis der jeweiligen Ausbilder. Gleichwohl handelt es sich um eine schulische Veranstaltung im Rahmen des Bildungsauftrages der Schule, die lediglich an einem anderen Lernort - dem Betrieb – stattfindet.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz findet daher keine unmittelbare Anwendung. Vielmehr liegt es im Verantwortungsbereich der jeweiligen Schule, angemessene Rahmenbedingungen mit den Praktikumsbetrieben für die Schüler-Praktikantinnen/-Praktikanten zu vereinbaren. Hierbei berücksichtigen Schule und Betrieb die Schutzvorschriften sowie die altersabhängigen Vorgaben des Jugendarbeitsschutzes.

5. Bezahlung/Mindestlohn

Die Zielsetzung eines schulischen Praktikums ist nicht die Erbringung einer Arbeitsleistung, sondern das Kennenlernen eines Betriebes und Berufes bzw. Berufsfeldes. Es besteht kein Anspruch auf Bezahlung (aus: Leitfaden Schülerpraktikum der IHK Schleswig-Holstein). Das Mindestlohngesetz findet daher für ein schulisches Praktikum keine Anwendung. Dies gilt insgesamt für Praktika, die nicht länger als drei Monate dauern, der Beruflichen Orientierung dienen (Orientierungspraktika) oder ausbildungs- bzw. studienbegleitend geleistet werden.

Leitfaden¹

Kooperation zwischen Schulen und Unternehmen/Behörden

Die Kooperation zwischen Schulen und Unternehmen bzw. Behörden ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Beruflichen Orientierung an Schulen sowie der Einbindung von Schule in ihr Umfeld. Vor allem die Schülerinnen und Schüler, aber auch die Lehrkräfte, die Vertreterinnen und Vertreter von Unternehmen und Behörden lernen in solchen Kooperationen viel von- und übereinander und natürlich über Berufsfelder und Berufe mit ihren Chancen und Anforderungen. Dies trägt erheblich zum individuellen Orientierungsprozess der Jugendlichen und damit zur Förderung der Berufswahl- sowie Ausbildungsfähigkeit bzw. Studierfähigkeit der Schülerinnen und Schüler bei. Die Schule erfüllt damit ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß § 4 SchulG und die Vorgaben des Erlasses *Landeskonzzept Berufliche Orientierung*, Okt. 2021 (Erlass BO).

1. Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Schule schließt mit ihren Partnerunternehmen und -behörden in der Regel Kooperationsvereinbarungen. Jede Schule soll mit mindestens zwei Betrieben (oder einem Betrieb und einer Verwaltung) kooperieren (Erlass BO, Nr. 6.5). Zur Kooperation gehören u.a. folgende Aktivitäten und Angebote:

- Betriebliche Expertinnen und Experten, Auszubildende u.a. stellen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften ihr Unternehmen/ihre Behörde, entsprechende Berufe und die Angebote und Chancen vor (berufliche Weiterentwicklungen, Anforderungen, Unternehmenskultur, Arbeitszeitmodelle usw.).

¹ Dieser Leitfaden fasst die geltenden rechtlichen Bestimmungen zusammen und gibt für die Arbeit in diesem Themenfeld Hilfestellung.

- Die Schulleitung/Lehrkräfte stellen dem Unternehmen/der Behörde das schulische Konzept zur Beruflichen Orientierung vor und beziehen sie in die Weiterentwicklung des Konzepts ein.
- Neue, flexible Formen von Praktika werden gemeinsam entwickelt und umgesetzt.
- Die Unternehmen/Behörden bieten Plätze auch für Girls‘ Day/Boys‘ Day und ähnliche Formen der betriebspraktischen Erfahrungen an.
- Lehrkräfte und betriebliche Fachkräfte hospitieren gegenseitig.
- Schulleitungen/Lehrkräfte stellen aktuelle schulische Themen im Betrieb vor.
- Eltern lernen die Betriebe/Behörden, die Berufsfelder usw. kennen.

Zu den außerschulischen Partnern gehören auch Projekte wie die Regionale Partnerschaft Schule-Betrieb. Sie wird von der Landesregierung gefördert und unterstützt mit regionalen Fachberaterinnen und –beratern der Kammern die Schulen und Betriebe in ihrer Zusammenarbeit (Lehrstellen-Rallyes, regionale Elternfachtage, Eltern-Cafés usw.). Die Kammern setzen außerdem mit „Ausbildungs-Botschafterinnen und –Botschaftern“ geschulte Auszubildende ein, die sich mit Schülerinnen und Schülern über ihre Ausbildung, ihren Ausbildungsbetrieb usw. austauschen.

Im Rahmen der Landespartnerschaft Schule – Wirtschaft fördert die Landesregierung Schleswig-Holstein durch die Ministerien für Bildung, Soziales und Wirtschaft gemeinsam mit der Handwerkskammer Schleswig-Holstein, der Industrie- und Handelskammer Schleswig-Holstein, der Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V. (UV Nord), dem Landesverband der Freien Berufe in Schleswig-Holstein sowie der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit die Zusammenarbeit von Schulen und Unternehmen/Behörden.

2. Schutzbestimmungen für die Schülerinnen und Schüler

2.1 Werbeverbot

Das schulgesetzliche Werbeverbot (§ 29 Abs. 2 Satz 1 SchulG) dient dazu, öffentliche Schulen frei von Werbung zu halten und damit die Entwicklung von Schülerinnen und Schülern dort möglichst frei von insbesondere kommerziell orientierter Beeinflussung zu gewährleisten. Vor allem auch die gesetzliche

Schulpflicht gebietet es, dass wir für den verpflichtenden Schulbesuch der Schülerinnen und Schüler eine neutrale und werbefreie Umgebung schaffen.

Kooperationen zwischen Schulen und Unternehmen können daher nur unter den Voraussetzungen geschlossen werden, dass die Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung(en) die Durchführung von unmittelbar werbewirksamen Maßnahmen in der Schule ausschließen. Ausgeschlossen ist insbesondere, dass ein Unternehmen auf schulischen Veranstaltungen Schülerinnen und Schüler über seine Produkte mit der Zielrichtung informiert, diese (zukünftig) als Kunden zu gewinnen (z.B. Informationsstand auf Schulfesten; Verteilung von Produktinformationen u. Ä.). Gleiches gilt für ein vorrangig an diesem Ziel ausgerichtetes Herstellen von Kontakten zwischen dem Unternehmen und einzelnen oder mehreren Schülerinnen und Schülern.

2.2 Datenschutz

Die Schule übermittelt keine personenbezogenen Schülerdaten an ihre Partnerunternehmen; dies erfolgt ausschließlich direkt durch die Schülerinnen und Schüler bzw. bei Minderjährigen durch ihre Eltern.

Zur Vorbereitung schulischer Praktika (Betriebspraktika, Wirtschaftspraktika) nehmen die Schülerinnen und Schüler selbst Kontakt zu dem jeweiligen Betrieb auf. Wenn die Unterstützung der Lehrkraft, der Coaching-Fachkraft oder des Integrationsfachdienstes hierbei erforderlich ist, damit der Schüler/die Schülerin die Praktikumsstelle erhält und das Praktikum absolvieren kann, unterstützen diese die Schülerin/den Schüler dabei, selber den Kontakt aufzunehmen. Auch in diesen Fällen übermitteln so weit wie möglich die Schülerinnen und Schüler ihre eigenen Daten. Bei den minderjährigen Schülern/innen informiert die Lehrkraft vorab die Eltern. Sollte ein Schüler/eine Schülerin nicht in der Lage sein, die eigenen Daten zu übermitteln, holt die unterstützende Fachkraft (bei Minderjährigen von den Eltern) vorab eine schriftliche Einwilligung dafür ein, dass sie die Datenübermittlung in Absprache mit dem Schüler/der Schülerin übernimmt.

Die Schule bzw. die für eine Veranstaltung mit einem Kooperationsbetrieb verantwortliche Lehrkraft hat insgesamt zu gewährleisten, dass der

Kooperationspartner oder ein sonstiges in der Schule z.B. für ein Bewerbungstraining auftretendes Unternehmen personenbezogene Daten bei den Schülerinnen und Schülern ausschließlich dann abfragt, wenn die Schulleitung dies im Vorwege gestattet hat. Eine Gestattung darf nur dann ausgesprochen werden, wenn der Kooperationspartner die Schülerinnen und Schüler bzw. bei Minderjährigen ihre Eltern im Vorwege über die vorgesehene Abfrage informiert hat und diese schriftlich in die Erhebung eingewilligt haben. Dafür sollte der Kooperationspartner die entsprechenden Informationen und Einwilligungserklärungen frühzeitig über die Schule zur Verfügung stellen.

Die Angabe der personenbezogenen Daten ist dann freiwillig und jederzeit für die Zukunft widerruflich. Die Teilnahme des jeweiligen Schülers/der jeweiligen Schülerin an der betreffenden Veranstaltung darf hiervon nicht abhängig gemacht werden. Die Schülerinnen und Schüler bzw. bei Minderjährigen ihre Eltern sind auf diese Punkte ebenfalls im Vorwege schriftlich und bei der Veranstaltung noch einmal mündlich und schriftlich explizit hinzuweisen (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 2 SchulDSVO). Damit liegt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die Abfrage von Schülerdaten allein bei dem Kooperationspartner.

Eine Abfrage von Dritten, die die Angabe von personenbezogenen Daten erfordert und einen Gewinn in Aussicht stellt, ist nur dann im Rahmen von schulischen Veranstaltungen bzw. in Schulen zulässig, wenn sie Gewinne für die Schule oder für eine Klasse ermöglicht. Abfragen mit Gewinnen für einzelne Schülerinnen und Schüler, wie z.B. Mobiltelefone, sind nicht zulässig .

Die für die Veranstaltung verantwortliche Lehrkraft stellt sicher, dass diese Regelungen umgesetzt werden. Die Schule weist ihre Kooperationspartner – auch vorab - auf diese Regelungen hin. Im Übrigen gilt § 34 Abs. 7 SchulG: Die jeweilige Veranstaltung findet in Verantwortung und unter Aufsicht einer Lehrkraft statt.

Bereits bestehende Kooperationsvereinbarungen, die Punkt 2 nicht entsprechen, sind durch die Partner gemeinsam weiterzuentwickeln. Ist Punkt 2 erfüllt, ist es nicht erforderlich, die jeweilige Kooperation der Schulaufsicht vorzustellen.